



# mitteilungen

Jahrgang 57 • Nummer 10

Oktober 2004

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

### Recht und Verfassung

- 673 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
- 674 Aktionswochen „Frauenbilder“ vom 25. Februar bis 24. März 2005
- 675 Ausschreibung DSB-Förderpreis „PRO EHRENAMT“ 2004
- 676 Interkommunale Stellenbörse
- 677 Lichtbilder in Reisedokumenten und Personalausweisen
- 678 Neue Wege zur Absicherung von Mädchenarbeit
- 679 Pressemitteilung: Mitmachen statt abseits stehen
- 680 Seminar „Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Privatheit“
- 681 Seminar „Sozialdatenschutz“
- 682 Aufwendungen für den Führerschein bei Feuerwehrleuten
- 683 Wahl der Ortsvorsteher durch den Rat

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 684 Lockerung der Regelungen des Stabilitätspakts
- 685 Stellungnahme zum reverse-charge-Modell bei der Umsatzbesteuerung
- 686 Ergänzender Erlass zur Verwendung der Sportpauschale
- 687 Erstattungszinsen nach §§ 233a und 238 Abgabenordnung
- 688 Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
- 689 Interkommunale Zusammenarbeit und Steuerpflicht
- 690 Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm
- 691 Öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen
- 692 Pressemitteilung: Kaufmännisch buchen
- 693 Rechtsänderungen bei der Lohnsteuerklasse II
- 694 Rechtsprechung zur Hundesteuer
- 695 Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes
- 696 Reform des Gemeindehaushaltsrechts in den einzelnen Ländern
- 697 Task Force des Bundes zu Public Private Partnership
- 698 Entwicklung des Einkommensteuer-Gemeindeanteils
- 699 Eckwertetabelle zu Gewerbesteuereinnahmen 1. Halbjahr 2004

### Schule, Kultur und Sport

- 700 Berufsbildungsbericht 2004
- 701 Landesweite Initiative „Schwer mobil“
- 702 Deutscher Kulturrat für mehr Schutz für das kulturelle Erbe
- 703 Eignungstest für den Beruf des Fachangestellten für Bäderbetriebe
- 704 Veranstaltungen des NRW-Schulministeriums zur Offenen Ganztagschule
- 705 Webportal Internet-ABC
- 706 NRW-Kulturministerium zur Regionalen Kulturpolitik
- 707 Evaluationsbericht zur Arbeit der e-initiative.nrw
- 708 Diskussion über Schulsystem nach OECD-Bildungsbericht
- 709 Zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerzahlen in NRW

### Datenverarbeitung und Internet

- 710 BSI-Linux kostenlos
- 711 Internet-Seite für Media@Komm-Transfer
- 712 Haftung für Internetinhalte
- 713 GEZ-Gebühren für Computer
- 714 Hartz-IV-Software später fertig
- 715 Internet-Portal zu kommunaler OpenSource-Software
- 716 „Rathaus-Oberhausen.de“ steht der Stadt zu

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 717 27. Deutscher Krankenhaustag in Düsseldorf
- 718 Aktion „Kinder entdecken Bio“
- 719 Allein erziehende Frauen in der Sozialhilfe
- 720 Bundesmodellprogramm „Altenhilfestrukturen der Zukunft“
- 721 DKG-Broschüre „Neue Versorgungsformen im Krankenhaus“
- 722 GKV-Finanzentwicklung im ersten Halbjahr 2004
- 723 Informationsbroschüre „Eine Welt - fit für Kinder“
- 724 Jugendpolitische Fachtagung am 04.11.2004
- 725 Kommunale Spitzenverbände zu Hartz IV
- 726 Suchtprävention in der Bundesrepublik Deutschland
- 727 Untersuchung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Kommunen
- 728 Zahl der Obdachlosen in Nordrhein-Westfalen
- 729 Zahlungsmoral der Krankenkassen bedroht Kliniken

### Wirtschaft und Verkehr

- 730 Bürger bauen Radweg
- 731 Europäisches Trainingsprogramm Stadtverkehrsplanung und -management
- 732 Forschungskonferenz Mobilität
- 733 Kreuzungen mit Wasserstraßen
- 734 Nationaler Radverkehrsplan
- 735 Pressemitteilung: „Dritter Weg“ bei Hartz IV bringt Vorteile
- 736 Vergleichsstudie „Mobile Multimedia-Dienste“ vorgestellt
- 737 Neue Broschüre „Mobilräume - Mobilität und Kommunikation“
- 738 IT-Schulung zum SGB II

### Bauen und Vergabe

- 739 Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis 2005
- 740 Wettbewerb „Stadt macht Platz - NRW macht Plätze“

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 741 DStGB-Dokumentation „Saubere Kommune“
- 742 Marktdaten Abwasser 2003
- 743 Umweltschutz in öffentlichen Verwaltungen
- 744 VGH Baden-Württemberg zur Gewerbeabfallverordnung
- 745 Selbstüberwachungsverordnung Kanal in der Anwendung
- 746 Bundesumweltministerium zum Elektronikschrottgesezt
- 747 Bundesregierung beschließt Elektronikschrottgesezt
- 748 Kommunale Spitzenverbände zum Elektronikschrottgesezt
- 749 Kommunale Spitzenverbände zur Deponie-Verwertungsverordnung
- 750 Bundesverwaltungsgericht zur Ablagerungs- und Deponieverordnung
- 751 Bundesverwaltungsgericht zur Abwasserabgabe und Verrechnung I
- 752 Bundesverwaltungsgericht zur Abwasserabgabe und Verrechnung II
- 753 Duales System und Teilaufhebung der Ausschreibung
- 754 Internetportal des Umweltbundesamtes zum Klimaschutz
- 755 Verwaltungsgericht Aachen zum Kostenersatz
- 756 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Kostenersatz

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Oktober-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Energie

*Annette Brandt-Schwabedissen, Anne Wellmann*  
Die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes

*Maren Kornmann*  
European Energy Award - Auszeichnung für Kommunen

*Stefan Hanraths*  
Contracting und Photovoltaik in Neunkirchen-Seelscheid

*Bodo Taube*  
Kampagne der Stadtwerke Hilden zum bewussten Umgang mit Energie

*Hans-Moritz von Harling*  
Wärme aus Holzhackschnitzeln in Kirchhundem und Finnentrop

*Gerhard Visser*  
Auswirkungen des Unbundling auf kleine und mittlere Stadtwerke

*Christian Dahm*  
Entwicklungen und Trends hin zu mehr Energieeffizienz in Schulen

*Hermann Kuhl*  
Das Energiespar-Netzwerk Hertener Schulen

*Ulrich Ahlke, Jutta Höper*  
Biogas-Projekte im Kreis Steinfurt

Das Virtuelle Kraftwerk

*Bernd Jürgen Schneider, Andreas Kasper*  
E-Government und Interkommunale Zusammenarbeit

*Michael Becker*  
Die Studie der Kienbaum Managementberatung zur Interkommunalen Zusammenarbeit

Beteiligung der Kommunen an der europäischen und nationalen Gesetzgebung

#### IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

### Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
06.10.2004	Fachseminar zum „Baugesetzbuch 2004“	Düsseldorf
13.10.2004	Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP); Praxisberichte über Privatisierungen und PPP-Modelle“	Bergisch Gladbach Bensberg
17.11.2004	Fachseminar zum „Baugesetzbuch 2004“	Paderborn
24.11.2004	Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP); Maßgeschneiderte Bau- und Finanzierungsmodelle für kommunale Hochbauten“	Bergisch Gladbach- Bensberg

### Verband Intern

#### StGB NRW-Termine

03.11.2004 Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation des StGB NRW in Düsseldorf

### Recht und Verfassung

#### 673 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Für die kommende Praxis von Bedeutung ist die Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 25.08.2004 (BGBl. S. 2210). Danach sind die für die Rückmeldung erforderlichen Daten unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung durch Datenübertragung zu übermitteln (§ 17 Abs. 1 S. 2 erster Halbsatz MRRG). Allerdings ist aufgrund der Übergangsbestimmung des ebenfalls neu gefassten § 24 die Rückmeldung bis zum 31.12.2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, sofern bei der Meldebehörde die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass diese Meldebehörden ab dem 01.01.2007 die Daten entsprechend dem neu gefassten § 17 Abs. 1 S. 2 MRRG übermitteln müssen.

Az.:/2 110-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

### Aktionswochen „Frauenbilder“ vom 25. Februar bis 24. März 2005

In 2005 werden vom nordrhein-westfälischen Frauenministerium zum 9. Mal landesweite Aktionswochen, diesmal zum Thema „Frauenbilder“, durchgeführt. Sie finden gemeinsam mit den Kommunalen Gleichstellungsstellen und der AG der Kommunalen Spitzenverbände NRW statt.

Im Mittelpunkt steht das moderne Frauenbild in seinen vielfältigen Facetten. Dabei geht es vor allem um folgende Fragen:

Wie werden Frauen in der Öffentlichkeit heute dargestellt? Mit welchen Frauenbildern werden wir in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen konfrontiert? Was verbinden wir mit diesen Bildern? Welche Frauenbilder haben Frauen im Kopf? Wie wollen Frauen wahrgenommen werden? Wie nehmen sie sich selbst wahr (Selbstbild/Fremdbild)? Welches Selbstverständnis liegt dem zugrunde? Welche Lebensvisionen und Perspektiven werden für die Zukunft gesehen?

Eröffnet werden die Aktionswochen am 25. Februar 2005 von Frau Ministerin mit einer Auftaktveranstaltung. Diese wird mit dem Internationalen Frauentag verknüpft.

Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung werden vier Wochen lang in nordrhein-westfälischen Städten, Gemeinden und Kreisen vielfältige Veranstaltungen, Aktionen und Foren zum Aktionswochenthema angeboten.

Bislang haben rd. 200 Kommunen ihre Beteiligung angemeldet. (Dies sind doppelt so viele wie in 2003 zu den Aktionswochen „Frauen und Recht“).

Die Werbematerialien für die Veranstaltungen vor Ort (Plakate, Handzettel) gehen voraussichtlich im Oktober in Druck und sollen Anfang Dezember versendet werden.

Die Drucklegung des Readers „Frauenbilder“, der wie auch die Reader vorhergehender Aktionswochen wieder vielfältige Informationen, Anregungen und Impulse zum Thema liefern wird, ist ebenfalls für Oktober geplant. Die Internetfassung wird für November erwartet.

Az.:/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### Ausschreibung DSB-Förderpreis „PRO EHRENAMT“ 2004

Der Deutsche Sportbund (DSB) und die Commerzbank schreiben zum fünften Mal den Preis „PRO EHRENAMT“ aus. Ziel ist es, das Engagement der Ehrenamtlichen stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung zu tragen. Dazu verleihen DSB und die Commerzbank seit dem Jahr 2000 den Förderpreis „PRO EHRENAMT“ an Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Medien, die sich durch ihr Handeln beispielhaft und initiativ für den Erhalt des Ehrenamts eingesetzt haben. Der Preis wird in drei Kategorien vergeben: Politik - Wirtschaft – Medien. Die Kriterien des Preises „PRO EHRENAMT“ und weitere Informationen, insbesondere die notwendigen Bewerbungsunterlagen bzw. ein Vorschlagsformular zum Preis stehen im Internet unter [www.ehrenamt-im-sport.de](http://www.ehrenamt-im-sport.de) („Unsere Aktion“) zur Verfügung. Einsendeschluss für die Vorschläge ist der 29. Oktober 2004.

Die Veranstalter weisen darauf hin, dass das Ehrenamt die tragende Säule des organisierten Sports in Deutschland

ist. Durch ehrenamtliches Engagement in den fast 90.000 Vereinen und nahezu 100 Verbänden DSB werden unverzichtbare Leistungen für die Menschen in unserem Land und die Gesellschaft insgesamt erbracht. „Themen wie Gesundheit, Integration, Lebensfreude für Kinder, Jugendliche und Senioren, aber auch Umweltschutz und Leistungsmotivation zählen zum Alltag der mehr als 2,7 Millionen Ehrenamtlichen im Sport“, so die Veranstalter in der Ausschreibung des Preises.

Sie bitten um Zusendung von Unterlagen und aussagekräftigen Dokumenten über diejenigen, die sich beispielhaft für das Ehrenamt im Sport engagiert haben.

Das bereits erwähnte Ehrenamtsportal [www.ehrenamt-im-sport.de](http://www.ehrenamt-im-sport.de) gibt Antworten auf alle wichtigen Fragen zur Auszeichnung PRO EHRENAMT. Sollte es darüber hinaus weiteren Informationsbedarf geben, stehen die beim DSB verantwortlichen Herren Markus Böcker (Tel. 060/6700-304; e-mail: [boecker@dsb.de](mailto:boecker@dsb.de)) und Bernd Laugsch (Tel. – 306; e-mail: [laugsch@dsb.de](mailto:laugsch@dsb.de)) zur Verfügung.

Az.:/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### Interkommunale Stellenbörse

Vor dem Hintergrund einer sich immer weiter verschärfenden finanziellen Situation der Kommunen gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit über die Grenzen des eigenen Stadtgebietes hinweg zunehmend an Bedeutung. Der Gedanke der interkommunalen Zusammenarbeit darf vor dem Personalsektor nicht halt machen, kann hier doch ebenfalls ein wichtiger Beitrag hinsichtlich einer effizienten mittel- und langfristigen Personalplanung Zielsetzung für einen intensiveren Zusammenschluß unter mehreren Kommunen sein. Die unterschiedlichen personellen Strukturen in den kreisangehörigen Kommunen war Ausgangslage für die Idee der Städte Eschweiler und Herzogenrath die Errichtung einer interkommunalen Stellenbörse für die neun kreisangehörigen Kommunen im Kreisgebiet Aachen vorzuschlagen. Zielsetzung der Stellenbörse ist es:

- Erhöhung der Chancen für Auszubildende auf eine Anschlußbeschäftigung im öffentlichen Dienst
- Möglichkeit des flexibleren Einsatzes von qualifiziertem und berufserfahrenem Personal und damit Nutzung möglichst kurzer Einarbeitungszeiten
- dauerhafte Sicherung eines wohnortnahen beruflichen Einsatzortes
- Reduzierung von Kosten und personellem Ressourceneinsatz für Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- Realisierung eines Ausbildungs-Pools.

Eine entsprechende Vereinbarung wurde von allen Bürgermeistern am 22.04.04 unterzeichnet. Die Stellenbörse schafft die Möglichkeit, geeignete Ausbildungskräfte nach absolvierter Ausbildung auch die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung anzubieten; RückkehrerInnen aus der Elternzeit haben eine größere Auswahl; unter den beteiligten Kommunen Stellenbedarfe können interkommunal ausgeschrieben werden; befristete Beschäftigungsverhältnisse können ggf. leichter festvertragliche Beschäftigungsverhältnisse in anderen Kommunen umgewandelt werden.

Die Einrichtung einer interkommunalen Stellenbörse ist nach bisherigem Erkenntnisstand bundesweit einmalig.

Az.:/ 020-90 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 677 **Lichtbilder in Reisedokumenten und Personalausweisen**

Das Bundesministerium weist darauf hin, dass es sich bei Pässen und Personalausweisen um hoheitliche Dokumente im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland handelt.

Die Dokumente dienen bei der behördlichen Kontrolle im In- und Ausland als Ausweis und Legitimationspapier. Deshalb seien Lichtbilder unzulässig, die den Passinhaber mit einer Mimik, Gestik oder in sonstiger Weise abbilden, die üblicherweise auf den Betrachter verulkend oder gar beleidigend/ehrverletzend wirkt. Darüber hinaus sei bei einer unnatürlichen Mimik und Gestik keine einwandfreie Identitätsfeststellung möglich. Es liege deshalb ein Ungültigkeitsgrund gem. § 11 PassG vor.

Quelle: DStGB Aktuell 3504 vom 27.08.2004

Az.:I/2 113-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 678 **Neue Wege zur Absicherung von Mädchenarbeit**

Am 12.11.2004 findet die Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit in NRW statt. Thema wird sein: „Nicht Mangel sondern Fülle – Neue Wege zur Absicherung von Mädchenarbeit“. Weitergehende Infos können unter [www.Maedchenarbeit-nrw.de](http://www.Maedchenarbeit-nrw.de) abgerufen werden. Die Anmeldung ist an die LAG-Mädchenarbeit in NRW e.V., Alsenstr. 28 in 33602 Bielefeld, Tel.: 0521/139594, Fax: 0521/3292105 oder per E-Mail unter [lag@maedchenarbeit-nrw.de](mailto:lag@maedchenarbeit-nrw.de) möglich.

Az.:I/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 679 **Pressemitteilung: Mitmachen statt abseits stehen**

Im Namen seiner 359 Mitgliedskommunen hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen heute alle Bürger und Bürgerinnen aufgerufen, am kommenden Sonntag zur Wahl zu gehen. „Der Rat ist die Keimzelle der Demokratie. Dieses Gremium braucht ein Höchstmaß an Zustimmung seitens der Bürgerschaft“, betonte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider. Gerade in Zeiten knapper Kassen und zunehmender Verteilungskämpfe sei der Rat mit seinen Ausschüssen gefordert, kluge und nachhaltige Beschlüsse für die Kommune zu fassen.

1999 lag die Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen nur bei rund 54 Prozent, bei den Jungwählern zwischen 16 und 20 Jahren sogar nur bei 46 Prozent. Durch die finanzielle Auszehrung vieler Städte und Gemeinden habe der Rat als Entscheidungsgremium oft kaum noch Spielraum, räumte Schneider ein: „Es ist verständlich, dass die Bürger und Bürgerinnen dann vielleicht keinen Sinn mehr darin sehen, bei diesem Gremium mitzubestimmen“. Doch in der schwierigen Phase des Umbaus und der Konzentration, welche die Kommunen gerade durchlaufen, sei ein Rat vonnöten, den möglichst viele Bürger und Bürgerinnen als ihre demokratische Vertretung ansehen. „Nicht wählen heißt, den Kopf in den Sand zu stecken. Das ist keine Lösung“, betonte Schneider.

Besonders appellierte er an die jungen Wähler und Wählerin-

nen ab 16 Jahre, von ihrem Recht auf Mitwirkung in kommunalen Dingen Gebrauch zu machen. „Wer wählen geht, kann später die Ratsmitglieder für das, was sie geleistet haben, zur Rechenschaft ziehen“, machte Schneider deutlich. Wer die Kommunalwahl ungenutzt verstreichen lasse, müsse sich mit allem, was der Rat entscheide, abfinden: „Mitmachen im Vorfeld ist wirksamer als Protest im Nachhinein“. Zudem gebe es in einigen Städten wie Monheim, Züllich und Bergisch Gladbach spezielle Jugend-Parteien, die sich für die Belange und Interessen der Jugendlichen einsetzten. „Wenn die kräftig Stimmen erhalten, entstehen auch anderswo solche Wählergruppen“, prognostizierte Schneider.

Schneider wies darauf hin, dass sich diesmal der 1999 verfügte Wegfall der Fünf-Prozent-Hürde in der NRW-Kommunalwahl voll auswirke. Nun hätten auch kleine Gruppierungen eine Chance auf ein Ratsmandat. „Dies kann ein Plus an Vielfalt sein, welches die Ratsarbeit bunter und attraktiver macht“, merkte Schneider an. Die Sorge, dass so wieso nur die etablierten Parteien in die Bürgervertretung kämen, gehöre nun der Vergangenheit an.

Auch die Direktwahl des Bürgermeisters, 1999 erstmals eingeführt, sei ein Zugewinn an demokratischer Mitwirkung. Das Stadt- oder Gemeindeoberhaupt neuen Typs fühle sich den Wählern und Wählerinnen stärker verpflichtet. „Diese Bürgermeister und Bürgermeisterinnen haben neuen Schwung in die Kommunalpolitik gebracht“, so Schneider.

Az.:I Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 680 **Seminar „Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Privatheit“**

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veranstaltet am 29.09.2004 ab 10.00 Uhr zu dem o.g. Thema ein Seminar. Anlass ist, dass täglich private und staatliche Institutionen und Organisationen Gründe finden, um immer sensiblere und aussagefähigere Daten und Informationen über die Bürger zu sammeln, auszuwerten und zu verteilen. Durch Verknüpfung und Selektion der Daten lassen sich Rückschlüsse auf Gesundheit, Lebensgewohnheiten, politische und religiöse Anschauungen und sozialen Status gewinnen. Die Negativauslese könnte dazu führen, dass zukünftig Bevölkerungsgruppen von bestimmten Berufen ausgegrenzt werden oder dass Bürgern mit spezifischen Gesundheitsdaten Leistungen wie Versicherungen oder medizinische Behandlung verwehrt werden. Doch auch in der Informationsgesellschaft müssen Grenzen gewahrt werden, um Freiheit und Würde des Individuums zu wahren. Konkret bedeutet dies, dass der Datenschutz zunehmend im Spannungsfeld zwischen dem Schutz des einzelnen Bürgers und den sicherheitspolitischen und ökonomischen Anforderungen staatlicher und privater Organisationen stehen. Weitergehende Informationen können im Internet unter [www.uni-duesseldorf.de/ds.2004](http://www.uni-duesseldorf.de/ds.2004) abgerufen werden. Weitere Informationen können Sie auch bei Herrn Dr. Zilkens, Stadt Düsseldorf, Tel.: 02 11/8 92 13 10, [martin.zilkens@stadt.duesseldorf.de](mailto:martin.zilkens@stadt.duesseldorf.de) erhalten.

Az.:I/2 038-02 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 681 **Seminar „Sozialdatenschutz“**

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf führt am 13.10.2004 das Seminar „Sozialdatenschutz nach dem Sozi-



algesetzbuch: Systematik und Grundlagen sowie aus der aktuellen Praxis: Jugendhilfe und Kriminalität“ durch.

Hintergrund ist, dass die polizeilichen Kriminalstatistiken zunehmend von einer steigenden Kinder- und Jugendkriminalität berichten. Umso mehr richten sich öffentlich er-hobene Forderungen an die Jugendhilfe, verstärkt mit Poli-zei, Staatsanwalt und Gerichten zu kooperieren. So hat in Köln der öffentliche Druck im Zusammenhang mit den sog. Klau-Kids dazu geführt, dass das Jugendamt ein Stu-fenkonzept vorgelegt hat, das einen weitgehenden Daten-austausch zwischen Jugendamt, Polizei und Ausländeramt vorsieht.

Das dabei erhebliche datenschutzrechtliche Probleme und Bedenken auftauchen, macht die Thematik nicht nur be-sonders brisant, sondern stellt auch eine fachliche Heraus-forderung für die Jugendhilfe dar. Die Fortbildungsveran-staltung vermittelt die dafür notwendigen inhaltlichen Kompetenzen. Weitergehende Informationen können Sie im Internet unter [www.uni-duesseldorf.de/ds.2004/fb](http://www.uni-duesseldorf.de/ds.2004/fb) sowie bei Herrn Dr. Zilkens, Stadt Düsseldorf, Tel.: 02 11/8 92 13 10, [martin.zilkens@stadt.duesseldorf.de](mailto:martin.zilkens@stadt.duesseldorf.de) erhalten.

Az.:/2 038-02

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 682 **Aufwendungen für den Führerschein bei Feuerwehrleuten**

Auf Grund der Einführung des EU-Führerscheins zum 01.01.1999 dürfen Inhaber der Fahrerlaubnisklasse B nur noch Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t führen. Die Fahrzeuge der (Freiwilligen) Feuerwehren überschreiten zumeist dieses Gewicht, so dass viele Gemeinden die Kosten für den Erwerb der Füh-rerscheinklasse C 1/C übernehmen.

Hinsichtlich der Frage, ob die Übernahme der Kosten für den Erwerb der Führerscheinklasse C 1/C durch die Ge-meinden zum geldwerten Vorteil bei den Feuerwehrleuten führt, hat das Finanzministerium mit Erlass vom 18.08.04 (S 2332-76-VB 3) folgende Auffassung vertreten:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanz-hofs sind solche Vorteile nicht als Arbeitslohn anzusehen, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiter-scheinung betriebsfunktionaler Zielstrebung erweisen. Vorteile besitzen danach keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Inter-esse des Arbeitgebers gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn sich aus den Begleitumständen wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeig-netheit für den jeweiligen verfolgten Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitneh-mers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, deshalb vernachlässigt werden kann.

Für die Feuerwehren ist es unerlässlich, dass die oft ehren-amtlich tätigen Feuerwehrleute nicht nur für den Einsatz entsprechend ausgebildet werden, sondern auch die im Ernstfall benötigten Gerätschaften bedienen können und dürfen. Dies schließt den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Feuerwehrfahrzeuge mit ein. Da die

Erlaubnis zum Führen dieser Fahrzeuge oft nicht vorliegt, müssen die Feuerwehren eine entsprechende Ausbildung anbieten, um überhaupt einsatzfähig zu sein und den be-trieblichen Zweck verfolgen zu können. Der Arbeitgeber hat damit ein ganz wesentliches Interesse an der Füh-rerscheinausbildung einzelner Feuerwehrleute. Der Vorteil des Arbeitnehmers, die Führerscheinklasse ggf. auch für private Zwecke nutzen zu können, ist lediglich eine Beglei-terscheinung und tritt hinter dem vom Arbeitgeber ver-folgt Zweck zurück.“

Az.:/131-50

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 683 **Wahl der Ortsvorsteher durch den Rat**

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle auf Fol-gendes hin:

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW müssen die Orts-vorsteher nicht zwingend die Partei repräsentieren, welche in der Ortschaft die meisten Stimmen erhalten hat. Viel-mehr sind Abweichungen von der sich aus dem Stimmver-hältnis im Gemeindebezirk ergebenden Reihenfolgen der Parteien und Wählergruppierungen dann hinnehmbar, wenn sie von der Entscheidung der Wähler mit umfasst werden. Zum einen kann dies nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 14.06.1994, 15 A 1389/91) dann der Fall sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei-en so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheits-verhältnisse vernachlässigt werden kann. Ebenfalls kön-nen schon vor der Kommunalwahl getroffene Koalitions-absprachen eine solche Abweichung rechtfertigen. Eine Abweichung ist unter Berücksichtigung dieses Urteils dann möglich, wenn die Zusammenarbeit zwischen den Parteien aus der Sicht der Wähler nahe lag. Insoweit wird sicherlich auch noch die Zeit bis zur Durchführung der Kommunalwahl am 26.09.2004 zu berücksichtigen sein. Nicht ausreichend für eine solche o.g. Abweichung ist es hingegen, dass zwei Parteien sich auf ein und den selben Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers festgelegt haben. Aus diesen Gründen ist dann auch eine Addition der beiden Ergebnisse nicht möglich.

Az.:/2 020-08-39

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

### 684 **Lockerung der Regelungen des Stabilitätspakts**

Nach einem Bericht der „Financial Times Deutschland“ vom 31. August 2004 unter Berufung auf Kommissionskrei-se in Brüssel sollen Staaten mit hohem Defizit und anhal-tend schwachem Wachstum künftig mehr Zeit als bisher bekommen, um ihre Neuverschuldung schrittweise abzu-bauen. Außerdem solle die Definition der „außerordentli-chen Umstände“ neu gefasst werden, die es Staaten bisher schon erlaube, die Drei-Prozent-Defizitgrenze vorüberge-hend zu überschreiten. Die Vorschläge von Almunia, die er am Freitag, den 3. September 2004 in Brüssel präsentiert hat, sollen die seit drei Jahren währenden Ausein-deretzungen um den Stabilitätspakt befrieden. Deutschland und Frankreich haben die Defizitgrenze von drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts seit 2002 dreimal hintereinan-der gebrochen. Zuletzt hatte der EuGH entschieden, dass

der Beschluss der EU-Finanzminister vom November 2003, die Defizit-Strafverfahren gegen Deutschland und Frankreich auszusetzen, nicht mit dem EU-Recht vereinbar sei.

Der jetzige Vorstoß von Almunia kann als Maßnahme gewertet werden, mit der er den konstruktiven Dialog über Anwendung und Auslegung des Stabilitätspakts fortsetzen will, um den Pakt zu retten. Dazu soll dessen Auslegung flexibilisiert werden. Allerdings hieß es in Brüssel, dass die Wiederaufnahme der Ende 2003 gestoppten Defizitverfahren gegen Deutschland und Frankreich durch die neuen Vorschläge Almunias nicht tangiert werde: „Diese Diskussion um den Pakt führen wir unabhängig von der Frage, wann und wie die Verfahren wieder aufgenommen werden.“

Nach Verlautbarungen aus Kommissionskreisen soll der Fokus weniger auf einer „mechanistischen“ Auslegung der Drei-Prozent-Defizit-Regel und mehr auf wachstumsfördernden Reformen liegen. Daneben müssten auch der Schuldenstand und seine Dynamik eine stärkere Rolle spielen. Auflagen an die Regierungen will Almunia zudem stärker von der Höhe der staatlichen Pensionslasten und der Art abhängig machen, wie mit ihnen umgegangen wird. Weiter fassen will Almunia auch die Ausnahmebestimmungen. Ein Defizitverstoß in einem Jahr ist bisher nur zugelassen, wenn Staaten in eine tiefe Rezession rutschen und ihr Wachstum gegenüber dem Vorjahr um mindestens zwei Prozent einbricht. Künftig sollen Ausnahmen bereits bei anhaltender Stagnation erlaubt sein.

Az.:IV/1 960-00/9 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **685 Stellungnahme zum reverse-charge-Modell bei der Umsatzbesteuerung**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 9. Juni 2004 das so genannte „reverse-charge-Modell“ bei der Umsatzsteuer zur Diskussion gestellt. Der Grundgedanke des Modells ist, die Steuerschuld bei Warenlieferungen und Dienstleistungen an einen steuerpflichtigen Abnehmer für dessen Unternehmen grundsätzlich auf den Leistungsempfänger zu verlagern. Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen Unternehmern schuldet im Regelfall nicht mehr der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer für den bewirkten Umsatz. Grund für diese nachgelagerte Besteuerung sind die derzeitigen Strukturprobleme bei der Umsatzsteuer, die zu erheblichen Steuerausfällen führen, wie die Gefahr des missbräuchlichen Vorsteuerabzugs und Steuerausfälle bei Zahlungsschwierigkeiten von Leistungserbringer und Leistungsempfänger. Das neue Modell wirft in seiner derzeitigen Fassung aber Nachteile für Städte und Gemeinden auf. In einer Stellungnahme hat der DStGB zusammen mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die zentrale Forderung erhoben, Unternehmensbereiche von juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Umstellung auf das reverse-charge-Modell auszunehmen.

Dafür spricht die Doppelstellung der Kommune als Unternehmerin und Nichtunternehmerin und die schwer vorzunehmende Differenzierung, ob eine Leistung für den Hoheitsbereich oder für einen kommunalen Betrieb gewerblicher Art erfolgte. Bei der hierfür erforderlichen Abgrenzung würde ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen. Für eine Ausnahme wird auch der

Umstand vorgebracht, dass von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Missbrauchgefahr - wie sie mit der Umstellung auf das reverse-charge-Modell bekämpft werden soll - nicht ausgeht.

Die Stellungnahme ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Umsatzsteuer“ abrufbar.

Az.:IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **686 Ergänzender Erlass zur Verwendung der Sportpauschale**

Mit Schnellbrief Nr. 124 v. 18.08.2004 hatten wir über einen Erlass des Innenministeriums über die Verwendung der Mittel der Sportpauschale gem. § 19 GFG 2004/2005 für Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung informiert.

Der Erlass hat zu verschiedenen Problemen bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Sportpauschale an Dritte (Vereine) in Kommunen, die dem Nothaushaltsrecht nach § 81 GO NRW unterliegen, Stellung genommen.

In einem ergänzenden Erlass machte das Innenministerium nun auf Folgendes aufmerksam:

In einzelnen Fällen ist die Regelung, dass „die Weiterleitung der Mittel an Vereine nur dann in Betracht kommt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für diesen Zweck geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größere Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind“, allerdings missverstanden worden.

Intention des Erlasses vom 05.07.2004 ist es, Kommunen in der Haushaltssicherung bei der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel der Sportpauschale zu unterstützen. Die Finanzierung eigener Investitionsvorhaben und die Förderung von Investitionsmaßnahmen Dritter im Bereich des Sports sollten ermöglicht werden, ohne die Anforderungen an die Haushaltskonsolidierung zu vernachlässigen.

Klarstellend weist das IM NRW deshalb darauf hin, dass auch für freiwillige Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen in Kommunen mit vorläufiger Haushaltsführung die „Hinweise für die kommunalaufsichtliche Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept“ vom 04.06.2003 gelten.

Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen können danach - bei entsprechender zustimmungsfähiger Einpassung in die kommunale Investitions-Prioritätenliste und im Rahmen genehmigter Kreditaufnahmen - auch in Gemeinden, die dem Nothaushaltsrecht des § 81 GO NRW unterliegen, aus Mitteln der Sportpauschale bezuschusst werden.

Eine ggf. vorzunehmende Aufteilung der Mittel der Sportpauschale auf gemeindliche und vereinseigene Maßnahmen bedarf dabei immer der konkreten Bewertung der jeweiligen Einzelmaßnahme und ihrer Einpassung in das Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportförderung. Bei der Abwägung sind die Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Finanzsituation auch im Hinblick auf mögliche Folgekosten angemessen zu würdigen.

So widerspricht beispielsweise eine vollständige Weitergabe der gesamten investiven Sportpauschale an Dritte bei gleichzeitiger Vernachlässigung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, etwa durch unterlassene Verkehrssicherungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Sportstätten, der in den o.g. Hinweisen aus § 81 GO NRW abgeleiteten Rangfolge von Investitionsausgaben. Gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, sind als vorrangig anzusehen.

In der Vorrangbildung orientiert an der „Unabweisbarkeit“ kommt auch das Wirtschaftlichkeitsprinzip zum Tragen, da die Wirkungen für künftige Haushaltswirtschaft (Folgekosten) mit berücksichtigt werden.

Eine vollständige Weiterleitung der investiven Mittel der Sportpauschale an Dritte dürfte deshalb ausnahmsweise und nur unter den im Erlass dargelegten engen Voraussetzungen in Betracht kommen.

Der vollständige Text des Erlasses ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“ abrufbar.

Az.:IV/1 904-09/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **687 Erstattungsinsen nach §§ 233a und 238 Abgabenordnung**

Mit der Mitteilungsnotiz Nr. 613 vom September 2004 hatten wir über Überlegungen berichtet, die Höhe des Zinssatzes nach § 238 AO zu verändern bzw. eine Regelung zu schaffen, die diesen Zinssatz der jeweiligen Entwicklung anpasst. Hintergrund waren einzelne Fälle, in denen Städte und Gemeinden bei streitigen Gewerbesteuerfestsetzungen Zinsnachteile zu befürchten haben. Grund dafür ist die erhebliche Differenz zwischen dem derzeitigen marktüblichen Zinssatz und dem Zinssatz gem. §§ 233a, 238 AO in Höhe von 6% pro Jahr.

Das Bundesfinanzministerium hat den Überlegungen eine Absage erteilt. Als Begründung wird angeführt, dass der für alle Zinsen nach der Abgabenordnung geltende monatliche Zinssatz von 0,5 % je vollem Zinsmonat sich in mehr als 25 Jahren Praxis bewährt habe. Eine Anpassung an den sog. „Marktzins“, der nicht eindeutig bestimmbar sei, würde dagegen zu einer unnötigen Verkomplizierung führen. Zu berücksichtigen sei ferner, dass die Abgabenordnung keine Zinsezinsen kennt, so dass der effektive Zinssatz daher deutlich unter 6% liegen dürfte. Ein aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW besonders zu berücksichtigendes Argument ist, dass der fragliche Zinssatz bei der Verzinsung nach § 233a AO nicht nur für Steuererstattungen gilt, sondern auch für Steuernachforderungen.

Nach den Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder hat die Verzinsung nach § 233a AO seit langen Jahren zu einem Überschuss der Nachforderungszinsen über die Erstattungsinsen geführt. Informationen über das Aufkommen der Städte und Gemeinden aus der Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233a AO liegen dem BMF zwar nicht vor. Es wird jedoch von dort davon ausgegangen, dass sich auch dort - bundesweit gesehen - ein Überschuss der Nachforderungszinsen über die Erstattungsinsen ergeben hat.

Eine Senkung des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO würde zudem auch Forderungen nach einer entsprechen-

den Senkung der Säumniszuschläge gem. § 240 AO nach sich ziehen. Da Säumniszuschläge nach der Rechtsprechung des BFH hälftig einen Zinsanteil enthalten, müsste einer derartigen Forderung wohl Rechnung getragen werden, was wiederum nicht unerhebliche negative Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden haben dürfte.

Nach alledem ist eine Anpassung derzeit wohl nicht angezeigt, auch wenn einzelne Kommunen aufgrund eines bestimmten steuerlichen Einzelfalls mit einem erheblichen Haushaltsrisiko wegen „drohender“ Erstattungsinsen rechnen müssen.

Az.:IV/1 920-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **688 Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage**

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben vom 5. August 2004 über das In-Kraft-Treten der Verordnung für die Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage informiert. Die Verordnung tritt danach erst zum 1. Januar 2005 in Kraft. Grund hierfür ist, dass die Änderung des § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz, auf dessen Grundlage die Verordnung erlassen wird, ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Wie in den Mitteilungen Nr. 535 vom August 2004 berichtet, sieht der Entwurf der auf § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz zu erlassenen Verordnung vor, den Vervielfältiger zur Berechnung der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit um 8 v. H.-Punkte zu erhöhen. Die Berechnung wird aufgrund des späteren Verordnungserlasses einmalig auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2004 beruhen.

Das Schreiben des BMF wird im Folgenden wiedergegeben:

„...auf Anregung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen hat das Bundesministerium der Finanzen eine erneute Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz veranlasst. Hintergrund der Prüfung war, dass sich die Rechtsverordnung auf eine Ermächtigungsgrundlage stützt, die erst zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt. Daraus ergibt sich, dass der Verordnungsentwurf zwar in diesem Jahr dem Bundesrat zur Abstimmung zugeleitet wird, die Unterzeichnung der Urschrift sowie die Bekanntmachung im BGBl. I aber erst Anfang des Jahres 2005 erfolgen darf.

Aufgrund der besonderen Situation werden in diesem Jahr daher einmalig die Ergebnisse der November-Steuerschätzung herangezogen. Diese Regelung ist aber keinesfalls auf eine entsprechende Anregung des Finanzministeriums Baden-Württemberg zurückzuführen. Auch zukünftig sollen aus Gründen der Planungssicherheit für die Gemeinden die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung Grundlage für den Verordnungsentwurf sein.

Unmittelbar nach der November-Steuerschätzung wird ihnen der überarbeitete Verordnungsentwurf erneut zur Stellungnahme übersandt, dann aber mit einer sehr kurzen Frist.“

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hatte in einem Schreiben vom 9. Juli 2004 angeregt, den Verordnungsentwurf bis zur Vorlage des Ergebnisses der November-Steuerschätzung zurück zu stellen. Dies wurde mit den rechnerischen Gegebenheiten und der schwer

abschätzbaren weiteren Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens begründet.

Az.:IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### 689 Interkommunale Zusammenarbeit und Steuerpflicht

Mit Schreiben vom 13.07.2004 hatte das Innenministerium NRW das Finanzministerium NRW mit der Bitte um Stellungnahme zu einer möglichen Ertrag- und Umsatzsteuerpflicht bestimmter Formen der interkommunalen Zusammenarbeit angeschrieben. Das Finanzministerium hat sein Antwortschreiben vom 29.07.2004 auch den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass - vorbehaltlich abweichender Ergebnisse in Einzelfällen - die gemeinsame Aufgabenerfüllung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt.

Der Wortlaut des Schreibens des Finanzministers ist nachfolgend wiedergegeben:

„Sie sprechen die mögliche Ertrag- und Umsatzsteuerpflicht bestimmter Formen der interkommunalen Zusammenarbeit an.

Soweit Sie sich dabei auf das von Ihnen übermittelte Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 02.05.2004 beziehen, war die dort angesprochene Problematik bereits durch Schreiben meines Hauses vom 21.05.2004 erledigt worden. Der Stadt Köln konnte mitgeteilt werden, dass das in Köln betriebene Call-Center keinen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art begründet, auch wenn andere Kommunen die Leistungen des Call-Centers gegen Kostensatz in Anspruch nehmen.

Ich freue mich, dass in diesem Einzelfall eine Lösung gefunden werden konnte, die für eine verbesserte kommunale Zusammenarbeit den nötigen steuerlichen Spielraum belässt.

Bereits im Mai 2001 haben die Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenerfüllung bzw. Beistandsleistung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts keinen Betrieb gewerblicher Art begründet. Mit dieser Entscheidung, die auf Betreiben meines Hauses zustande gekommen ist, sollte den Erfordernissen einer effizienten Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand Rechnung getragen werden.

Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass die Abgrenzung zwischen Beistandsleistung und wirtschaftlicher Betätigung angesichts der Vielzahl denkbarer Konstellationen bislang noch nicht in allen Einzelheiten hinreichend ausgeformt ist. Zudem könnte der zunehmende Einfluss des EG-Rechts auch zu einer Ausdehnung des Bereichs der Umsatzsteuerpflicht führen. Die weitere Entwicklung sollte daher - auch politisch - sorgfältig im Auge behalten werden.“

Az.:IV 921-10/0

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

690

### Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm

Entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Wirkung vom 22.09.2004 im KfW-Infrastrukturprogramm sowie im Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ (Direktkredite) die Zinssätze gesenkt. Die für Auszahlungen ab dem 22.09.2004 gültigen Konditionen lauten wie folgt:

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
- 5jährige Zinsbindung	3,20	3,23	100
- 10jährige Zinsbindung	3,90	3,94	100
- 20jährige Zinsbindung	4,30	4,35	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank. Diese erreichen Sie per Telefon montags bis freitags, jeweils von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Die aktuellen Konditionen können Sie auch auf der Homepage [www.kfwfoerderbank.de](http://www.kfwfoerderbank.de) im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abfragen oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abrufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

691

### Öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat den Statistischen Bericht über die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2003 herausgegeben.

Die Gesamtverschuldung betrug Ende 2003 danach 136,7 Mrd. Euro, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 5,8 % entspricht. Von diesem Betrag entfielen knapp 99 Mrd. Euro auf das Land und 25 Mrd. Euro auf die Gemeinden und Gemeindeverbände, 5 Mrd. Euro auf kommunale Eigenbetriebe und 4,4 Mrd. Euro auf Zweckverbände.

Die Kassenkredite der Gemeinden betrugen 6,8 Mrd. Euro und sind gegenüber dem Vorjahresstichtag um 64,1 % gestiegen.

Der Statistische Bericht kann zum Preis von 3,10 Euro beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf, Telefon: 0211/94 49 01, Telefax: 0211/44 20 06, Internet: [lds.nrw.de](http://lds.nrw.de), E-Mail: [poststelle@lds.nrw.de](mailto:poststelle@lds.nrw.de), angefordert werden.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

692

### Pressemitteilung: Kaufmännisch buchen

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die Absicht der NRW-Landesregierung, für die Kommunen ein neues



Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen. Dies soll auf der Basis der doppelten kaufmännischen Buchführung geschehen - unter der Berücksichtigung der Ergebnisse des landesweiten Pilotprojekts Neues Kommunales Finanz-Management (NKF). „Das neue Haushalts- und Rechnungswesen ist besser geeignet für eine am Output orientierte Steuerung der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt von Effektivität und der Wirtschaftlichkeit“, machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf aus Anlass der Experten-Anhörung im Landtag deutlich.

Mit Hilfe des neuen doppischen Rechnungswesens könnten den kommunalpolitisch Verantwortlichen in Rat und Verwaltung präzisere Steuerungs-Informationen zur Verfügung gestellt werden. Verbesserungen sind insbesondere zu erwarten aus der Gegenüberstellung von Gesamtvermögen und Ressourcen-Verbrauch einer Kommune, durch größere Transparenz im Verwaltungshandeln sowie die Möglichkeit, Mittel flexibler einzusetzen.

Schneider wies gleichzeitig darauf hin, dass auch ein neues Haushalts- und Rechnungswesen nicht geeignet sei, die Finanzprobleme der Städte und Gemeinden zu lösen. „Mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Finanzpolitik wäre es nicht zu vereinbaren, wenn den Städten und Gemeinden der Weg in eine Schuldenfinanzierung laufender Ausgaben erleichtert würde“, warnte der StGB NRW-Hauptgeschäftsführer. Die Einführung von NKF sollte dennoch Anlass sein, die starren Regeln der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung praxisnäher zu gestalten.

Wegen des erheblichen Aufwands der Städte und Gemeinden zur Einführung des Neuen kommunalen Finanz-Managements sei es nötig, die in dem Gesetzentwurf festgelegte Übergangsfrist von drei auf vier Jahre zu verlängern, betonte Schneider. Auch müssten gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, damit die Umstellung auf kaufmännische Buchung bei den Kreisen und Landschaftsverbänden nicht zu untragbaren Umlage-Erhöhungen führe, die letztlich die Haushalte der Kommunen belasteten.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

693

### Rechtsänderungen bei der Lohnsteuerklasse II

Mit der ab 01.01.2004 erfolgten rückwirkenden Einführung eines Entlastungsbetrages für Alleinerziehende sind erhebliche Mehrbelastungen auf die Kommunen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Lohnsteuerkarten speziell zu Lohnsteuerklasse II eingetreten. Wir haben gegenüber dem Finanzministerium NRW den großen Verwaltungsaufwand bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden bedingt durch die Rechtsänderungen bei der Lohnsteuerklasse II bemängelt. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass die personelle Ausstattung in den Städten im Rahmen der langjährigen Haushaltskonsolidierung auf das absolute Minimum heruntergefahren worden ist. Zusätzlich werden die Städte durch die Abwicklung der Kommunal- und Kreistagswahlen Ende September 2004 sowie eine mögliche Stichwahl Anfang Oktober 2004 belastet, wobei die Durchführung dieser Wahlen i. d. R. durch den gleichen Personenkreis in der Verwaltung organisiert wird wie die Ausstellung der Lohnsteuerkarten.

Wir haben gegenüber dem Finanzministerium gefordert zu prüfen, ob die Städte nicht über organisatorische Hilfestellungen durch die Finanzbehörden entlastet werden können. Eine Alternative wäre, dass die örtlichen Finanzämter in den Städten mit besonders hohen Fallzahlen in größerem Maß in die notwendigen Änderungen der Lohnsteuerkarten einbezogen werden und den Bürgerinnen und Bürgern auch dort die Vorsprache und die Abgabe der geforderten Erklärung ermöglicht werden.

Das Finanzministerium hat nunmehr reagiert und leider die eingeforderten zusätzlichen organisatorischen Hilfestellungen abgelehnt.

Das Antwortschreiben hat folgenden Wortlaut:

„... ich danke Ihnen für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie für den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen noch einmal nachdrücklich auf den Aufwand und die Belastungen hinweisen, die mit der Umsetzung von Gesetzesänderungen verbunden sein können. Ich bedaure, dass Sie für die Gemeinden durch die Änderungen der steuerrechtlichen Regelungen betreffend den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2005 erhebliche Vollzugsprobleme erwarten, die noch dazu zeitnah bewältigt werden müssen.

Nach meinen Feststellungen haben die Gemeinden die zur Verfügung gestellten steuerlichen Informationen an die Bürgerinnen und Bürger weiter gegeben und, soweit in rechtlichen Zweifelsfällen Klärungsbedarf auftritt, leisten die Oberfinanzdirektionen und - je nach Vereinbarung zwischen den Gemeinden und ihren ortsansässigen Finanzämtern - auch diese Hilfestellung und beantworten unbürokratisch (z.B. direkt telefonisch) die Anfragen der Gemeindemitarbeiter und Steuerbürger zur neuen Rechtslage.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass die Finanzverwaltung den Gemeinden über diese Informationsleistungen hinaus keine weitere organisatorische oder personelle Unterstützung leisten kann. Auch die Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Straffung und Verschlanung ihrer Behördenstrukturen in den vergangenen Jahren kontinuierlich und zielorientiert Stellen abgebaut, sodass im Ergebnis keine freien Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Auch eine organisatorische Umstrukturierung hin zu einer zweigleisigen Lösung erscheint mir nicht sinnvoll, da auf der Basis der bestehenden Gesetzeslage den Bürgern seit Jahren bekannt ist, dass für Änderungen der Lohnsteuerkarten bis auf wenige, gesetzlich fest definierte Einzelfälle ausschließlich die Gemeinden zuständig sind. Entsprechende Hinweise sind durch die letzten Presseerklärungen noch einmal an die Bevölkerung gegeben worden. Eine einmalige Ausdehnung der Zuständigkeit auch auf die Finanzämter würde meines Erachtens jetzt nur zu weiteren Unsicherheiten führen. Bedingt durch die bestehende Stichtagsregelung zum 20.09. wären organisatorische Zuständigkeitsänderungen, die den Gemeinden tatsächlich zusätzliche Entlastung bringen könnten, jetzt auch nicht mehr umsetzbar.“

Der StGB NRW hat darüber hinaus den Deutschen Städte- und Gemeindebund in dieser Angelegenheit über den großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand unterrichtet, um für die Zukunft nochmals dafür zu sensibilisieren, dass auch ohne Übertragung einer neuen Aufgabe im engeren Sinn (gem. § 39 EStG sind die Gemeinden zur Ausstellung

der Lohnsteuerkarten verpflichtet) Verwaltungsmehraufwand auf die kommunale Ebene verlagert wird, ohne hierfür Kostenersatz zu leisten.

Az.:IV/1 921-21

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 694 Rechtsprechung zur Hundesteuer

In Sachen Hundesteuer für Landwirte hat das Verwaltungsgericht Münster in mehreren praktisch inhaltsgleichen Entscheidungen die Steuerpflichtigkeit von Hunden abgelehnt, die zum Zwecke der Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe gehalten wurden. Im Gegensatz zum Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 07.03.2003 (vgl. MITTEILUNGEN lfd. Nr. 348 aus Mai 2003, S. 156) hält das Verwaltungsgericht Münster bei der Frage der Steuerpflichtigkeit weder private Bezugspunkte der Hundehaltung wie den Schutz des Landwirtes und seiner Angehörigen sowie des Privatvermögens vor Einbrechern noch die Frage, ob die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes von der Hundehaltung abhängig ist, für entscheidungsrelevant. Das Gericht sieht vielmehr als entscheidend an, ob der Hund zu betrieblichen Zwecken gehalten wird. Die Urteile können im Einzelnen im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Kommunale Aufwandsteuern eingesehen werden. Die betroffenen Städte haben gegen die Urteile des VG Münster Berufung eingelegt. Das OVG NW hat im übrigen inzwischen die Berufung gegen das Urteil des VG Arnberg vom 7.03.2003 wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zugelassen. Mit einer Entscheidung dürfte jedoch erst im nächsten Jahr zu rechnen sein.

Az.:IV/3 933-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 695 Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes

Das Statistische Bundesamt hat die Schuldenstatistik der öffentlichen Haushalte zu dem Stichtag 31.12.2003 vorgelegt. Danach stieg die Kreditmarktverschuldung der Gemeinden auf 84.069 Mio. € leicht gegenüber dem Vorjahreswert (82.662 Mio. €) an. Der Schuldenstand des Bundes erhöhte sich im selben Zeitraum noch einmal kräftig um rd. 41.000 Mio. € auf 760.453 Mio. €, während die Länder ihren Schuldenstand um rd. 30.000 Mio. € auf 414.952 Mio. € erhöht haben. Die Kassenverstärkungskredite der Gemeinden nahmen wiederum kräftig zu: von 6.879 Mio. € (Ende 2000) über 8.957 Mio. € (Ende 2001) und 10.670 Mio. € (Ende 2002) auf 15.964 Mio. € (Ende 2003) und haben sich somit seit 2000 mehr als verdoppelt, bei immer weiter zunehmender Steigerungsrate. Die Kassenkredite der Länder inkl. Stadtstaaten legten von 7.350 Mio. € (Ende 2002) auf 8.714 Mio. € (Ende 2003) und die des Bundes von 6.008 Mio. € (Ende 2002) auf 7.244 Mio. € (Ende 2003) zu.

Der Stand sämtlicher öffentlicher Kreditmarktschulden wuchs gegenüber dem Ende des Jahres 2002 von insgesamt 1.253.195 Mio. € auf 1.325.733 Mio. €. Diese Zahlen beziehen sich auf „Kreditmarktschulden im weiteren Sinne“, worunter Wertpapierschulden, Schulden bei Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen und in-/ausländischen Stellen sowie Ausgleichsforderungen verstanden werden. Der Stand der Kassenverstärkungskredite wuchs im gleichen Zeitraum von insgesamt 24.076 Mio. € auf 31.991 Mio. € in sämtlichen öffentlichen Haushalten.

Während der Schuldenstand je Einwohner beim Bund von 8.723 € Mio. € auf 9.216 Mio. € und bei den Ländern von 4.665 Mio. € auf 5.029 Mio. € gestiegen ist, nahm er bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 1.096 (nach 1.078) Mio. € nur leicht zu.

Die Kreditmarktverschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 84.069 Mio. € und die kommunalen Kassenverstärkungskredite in Höhe von 15.964 Mio. € verteilen sich auf die Gemeinden der jeweiligen Länder wie folgt:

Gemeinden und Gemeindeverbände aus	Kreditmarktschulden Ende 2002 in Mio. €	Kreditmarktschulden Ende 2003 in Mio. €	Kassenkredite Ende 2002 in Mio. €	Kassenkredite Ende 2003 in Mio. €
Baden-Württemberg	7.163	6.519	329	361
Bayern	12.441	13.176	423	257
Brandenburg	1.789	1.791	282	230
Hessen	7.678	7.735	875	1.044
Mecklenburg-Vorpommern	2.084	2.121	151	62
Niedersachsen	7.783	7.847	1.809	2.037
Nordrhein-Westfalen	24.436	24.299	3.089	4.149
Rheinland-Pfalz	4.301	4.420	1.147	1.390
Saarland	948	928	649	735
Sachsen	5.524	5.343	82	106
Sachsen-Anhalt	3.269	3.304	92	132
Schleswig-Holstein	2.290	2.231	48	96
Thüringen	2.962	2.948	81	71
Kommunen aus den alten Ländern	67.155	68.726	10.069	14.893
Kommunen aus den neuen Ländern	15.506	15.343	600	1.071
Kommunen aus dem Bundesgebiet insg.	82.662	84.069	10.670	15.964

(Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes)

Insgesamt weist die Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes für die Haushalte der Gemeinden gegen Ende des Jahres 2003 weiterhin eine kritische Entwicklung aus. Trotz der weiter nur leicht ansteigenden Kreditmarktverschuldung ist der wiederum beschleunigte Anstieg der Kassenverstärkungskredite Besorgnis erregend und unterstreicht einmal mehr die allgemeine Finanzkrise der kommunalen Haushalte. Die Zahlen unterstreichen die Forderung des DStGB nach einer echten Reform der Gemeindefinanzen, die die Haushalte der Kommunen nachhaltig entlastet.

Weiterhin gilt, dass die durch das Haushaltsrecht erzwungene Grenze kommunaler Kreditmarktverschuldung dafür sorgt, dass die Schuldenstände von Bund und Ländern kaum mit denen der Kommunen vergleichbar sind und dass in jedem Fall aus der maßvollen Entwicklung der Kreditmarktschulden nicht der falsche Schluss gezogen werden darf, für die Haushaltssituation der Gemeinden könne eine Entwarnung ausgesprochen werden. Im Gegenteil zeigt sich eine Verschlechterung der kommunalen Finanzsituation vor allem in der seit Jahren durch die Haushaltskrise erzwungenen Investitionszurückhaltung. Die seit langem immer wieder gestiegenen Kassenverstärkungskredite können als ein weiteres Indiz für die Existenz einer schweren Haushaltskrise der Kommunen gelten.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

Die Vorbereitung von Gesetzen zur Einführung eines neuen kommunalen Haushaltsrechts ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich weit vorangeschritten. Es verfestigt sich sowohl die Tendenz, dass der Übergang in den einzelnen Ländern nicht zeitgleich erfolgen wird, als auch der Umstand, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Gemeindehaushaltsrechts nicht einheitlich vollzogen wird. Allerdings lässt sich bereits jetzt feststellen, dass sich in den meisten Ländern eine Tendenz zur Erprobung bzw. zur Einführung der Doppik abzeichnet. Die Diskussion über das neue Gemeindehaushaltsrecht ist in den einzelnen Ländern und den Mitgliedsverbänden des DStGB noch nicht abgeschlossen. Die folgende, der Kommunal-Kassen-Zeitschrift 8/2004, S. 158 ff., entnommene Übersicht (von Rolf Sturme, Stadtkasse Kevelaer) stellt eine gute Orientierungshilfe über den Stand der Reformbemühungen in den einzelnen Ländern dar.

Stand der Reformvorhaben

### 1. Baden Württemberg:

In-Kraft-Treten des neuen Haushaltsrechts zum 01.01.2006. Übergangsfristen wurden noch nicht definiert. Unbefristetes Optionsmodell Doppik/erweiterte Kameralistik. Unterstützung seitens des Landes im Rahmen von Leitfäden. Es soll der Kontenrahmen II/2 (Ergebnisspaltung Vermögen) vorgegeben werden.

### 2. Bayern:

Es existiert noch kein Kabinettsbeschluss. Einführung des neuen Haushaltsrechts geplant in 2006. Großzügige Übergangsregelung. Derzeit noch Optionsmodell (Kommunale Spitzenverbände in Bayern noch unentschieden). Unterstützung des Landes durch Leitfäden (insbesondere Vermögensbewertung). Verwendung des Kontenrahmens noch offen.

### 3. Brandenburg:

Zunächst soll Pilotierung durchgeführt werden, Abschluss 30.06.2007. Einführungszeitpunkt nach Abschluss der Pilotphase; gegebenenfalls 01.01.2008, aufgrund von Experimentierklauseln auch früher möglich. Kein Optionsmodell, sondern Vorgabe Doppik. Unterstützung des Landes für die Pilotkommunen. Kontenrahmen: Favorisiert wird II/2, Vermögensplanung zulässig.

### 4. Hessen:

In-Kraft-Treten 01.01.2005. Übergangsregelung: Erweiterte Kameralistik bis 01.01.2007; Eröffnungsbilanzen für alle Gemeinden ebenfalls bis 01.01.2007. Optionsmodell noch vorgesehen. Unterstützung des Landes: Erfahrungen und Leitfäden aus den Pilotprojekten. Kontenrahmen Hessischer KVKK.

### 5. Mecklenburg-Vorpommern:

Noch keine Festlegungen (Problem: Gebietsreform soll noch durchgeführt werden). In-Kraft-Treten 2007 für Haushaltsjahr 2008. Keine weiteren Festlegungen.

### 6. Niedersachsen:

In-Kraft-Treten der neuen Haushaltsregeln zum 01.01.2005. Ab 2010 für alle Kommunen verpflichtend

neues Haushaltsrecht. Kein Optionsmodell; Entscheidung für Doppik. Unterstützung durch das Land: Arbeitsgruppe für Erfassung und Bewertung von Vermögen mit kommunalen Spitzenverbänden; Festlegung fester Abschreibungsmodelle. Kontenrahmen II/2.

### 7. Nordrhein-Westfalen:

Einführung zum 01.01.2005, Übergangsregelungen 3-4 Jahre. Kein Optionsmodell; nur Doppik. Unterstützung durch das Land mittels Internetpräsentationen bzw. Leitfäden. Kontenrahmen II/1.

### 8. Rheinland-Pfalz:

In-Kraft-Treten zum 01.01.2007. Ohne Übergangsfrist in Abstimmung mit Spitzenverbänden. Kein Optionsmodell; Spitzenverbände für Kommunale Doppik. Unterstützung des Landes mittels Leitfäden sowie Internetpräsentation ähnlich wie NRW. Bis Jahresende Entwurf und Veröffentlichung des neuen Haushaltsrechts. Kontenrahmen: Die Projektgruppe 2 „Kontenrahmen“ favorisiert den Kontenrahmen II/1 (ohne Vermögenstrennung), Entscheidung durch die Lenkungsgruppe.

### 9. Saarland:

Noch keine Festlegungen. Eventuell Doppik; hier werden noch Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

### 10. Sachsen:

Noch keine Kabinettsentscheidung. Einführung zum 01.01.2007. Ab 2010 für alle Kommunen. Kein Optionsmodell; nur Doppik. Kontenrahmen noch offen.

### 11. Sachsen-Anhalt:

Einführung ab 2006. Übergang bis 2009. Entwurf und Beratung in 2005. Kein Optionsmodell; nur Doppik. Kontenrahmen noch offen; wahrscheinlich II/1. Zusammenarbeit mit Hochschule Harz.

### 12. Schleswig-Holstein:

Noch keine Festlegungen hinsichtlich Einführungszeitpunkt und Übergang. In jedem Fall Optionsmodell erweiterte Kameralistik/Doppik. Kontenrahmen noch offen.

### 13. Thüringen:

Noch keine Festlegungen. Arbeitsgruppe zwischen Ministerium und kommunalen Spitzenverbänden. Einführung 2007/2008 vorgesehen. Übergangszeitraum: 3 Jahre. Kein Optionsmodell; nur Doppik. Unterstützung des Landes durch Leitfäden. Kontenrahmen noch offen.

Az.:IV/1 904-05/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 697

### Task Force des Bundes zu Public Private Partnership

Die Task Force des Bundes zum Thema „PPP im öffentlichen Hochbau“ hat nach einer Pressemitteilung des BMVBW vom 21. Juli 2004 ihre Arbeit aufgenommen. Inhaltlich beschäftigt sich die Task Force nach bisherigem Sachstand mit der Durchführung von mehreren Pilotprojekten, bei denen sie in erster Linie Koordinierungs- und Beratungsleistungen erbringt. Darüber hinaus beabsichtigt die Task Force aber auch, solche Projekte, die nicht als Pilotprojekte

behandelt werden, durch Informationsworkshops, wie z.B. zum Thema PPP und Schulen, indirekt zu unterstützen. Weitere Arbeitsschwerpunkte der Task Force sind die Klärung von Grundsatzfragen, die Verbesserung der Rahmenbedingungen bei PPP-Projekten und der Aufbau eines föderalen Kompetenznetzwerks, das die zahlreichen bestehenden PPP-Aktivitäten in den verschiedenen Bundesländern vernetzt.

Die Task Force wird zunächst 5 bis 10 Pilotprojekte nach bestimmten Kriterien auswählen, die der Lenkungsausschuss PPP im öffentlichen Hochbau beschlossen hat. Dazu sollen insbesondere auch Projekte aus dem kommunalen Bereich zählen. Parallel dazu möchte die Task Force Zweifelsfragen bei Ertrag- und Umsatzsteuer im Zusammenhang mit den verschiedenen PPP-Modellen (Erwerber-, Inhaber- und Konzessionsmodellen) klären, Fördermöglichkeiten und Bestimmungen der Förderbanken zusammenstellen und ein Gutachten zu Refund-System einholen.

Projektkoordinator der Task Force, die beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen angesiedelt ist, ist Herr Dr. Christen aus dem Finanzministerium Rheinland-Pfalz. Die Task Force hat derzeit vier Mitarbeiter und zwei externe Experten. Sie ist per E-Mail unter TF-PPP@bmvbw.bund.de zu erreichen.

Az.:IV/1 904-04 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 698 Entwicklung des Einkommensteuer-Gemeindeanteils

Nachdem die Geschäftsstelle aus dem Mitgliedsbereich darum gebeten worden war, sich für eine zeitnähere Mitteilung über die Entwicklung des Einkommensteuer-Gemeindeanteils einzusetzen, hatten wir uns mit dem entsprechenden Petition sowohl an das LDS NRW als auch an das Finanzministerium des Landes NRW gewandt. Aus dem LDS erhält die Geschäftsstelle regelmäßig eine Excel-Tabelle über die Entwicklung der Verteilmasse für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Aktualisierung dieser Tabelle erfolgt vierteljährlich mit Aufbereitung der vierteljährlichen Kassenstatistik, dann aber mit monatlichen Angaben.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist von der Höhe her eine der wichtigsten Einnahmen der Städte und Gemeinden. Deshalb ist es auch besonders wichtig, dass die Entwicklung dieser Einnahme im Jahresverlauf so früh wie möglich zuverlässig eingeschätzt werden kann. Dies auch insbesondere deshalb, weil sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Orientierungsdaten und auch die Steuerschätzungen für diese Einnahme in der nachträglichen Betrachtung häufig als zu optimistisch herausgestellt haben. Aus diesen Gründen ist auch aus Sicht des StGB NRW eine monatliche Aktualisierung der Tabelle über die Entwicklung der Verteilmasse für die Städte und Gemeinden von besonderem Interesse.

Das Finanzministerium hat nunmehr der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass auf den Internetseiten des Finanzministeriums NRW im Bereich „Infos für Steuerzahler“ / „Haushalt/Länderfinanzausgleich“ für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes die Monatsberichte über die Steuereinnahmen des Landes verfügbar sind. Sie werden zwischen dem 10. und 15. eines jeden Monats veröffentlicht und enthalten dann jeweils die gesamten Steuereinnahmen des bis dahin

abgelaufenen Jahres. Die Steuereinnahmen sind aufgeschlüsselt nach den einzelnen Steuerarten. So werden auch Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Zinsabschlag einzeln ausgewiesen. Hieraus lässt sich monatlich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ableiten.

Az.:IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 699 Eckwertetabelle zu Gewerbesteuererträgen 1. Halbjahr 2004

Das Bundesministerium der Finanzen hat uns über den DStGB erste vorläufige Ergebnisse über das Aufkommen bei der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2004 in Form einer Eckwertetabelle übermittelt. Grundlage sind die vorläufigen Meldungen der Statistischen Landesämter an das Bundesministerium der Finanzen.

Die nunmehr von der Bundesregierung veröffentlichten Zahlen gehen von einer Zunahme des Gewerbesteueraufkommens im ersten Halbjahr 2004 von 12,8 % (brutto/inklusive Stadtstaaten) aus. In absoluten Zahlen ist das ein Plus von 1.538.998 Mio. €.

Der überproportionale Anstieg bei den neuen Ländern (27,2 %; in den alten Ländern: 11,6 %) ist erfreulich, da gerade diese bei den Gewerbesteuererträgen den alten Ländern stark hinterherhinken. Für NRW ergibt sich ein Anstieg im 1. Halbjahr gegenüber dem Vorjahresvergleich um 5,8 %.

Die vorliegenden Ergebnisse lassen zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Schluss auf das zu erwartende Jahresergebnis zu, es verfestigt sich aber eine ansteigende Tendenz. Diese war schon im ersten Quartal 2004 mit einem Zuwachs bei der Gewerbesteuer um 12,3 % (netto/exklusive Stadtstaaten) zu beobachten.

Wir müssen allerdings dem sich möglicherweise in der Öffentlichkeit - infolge der Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse - verfestigenden Eindruck begegnen, dass von einer Entwarnung hinsichtlich der Krise der Gemeindefinanzen auszugehen sei. Die tatsächliche Situation der Kommunen in Deutschland stellt sich - auch vor dem Hintergrund des seit dem Jahr 2000 erstmals wieder steigenden Aufkommens bei der Gewerbesteuer - anders dar:

- Die Einnahmen im ersten Halbjahr zeigen schon jetzt, dass das Niveau vor dem Einbruch bei der Gewerbesteuer im Jahr 2000 nicht erreicht werden kann. Auf das Jahr berechnet ist immer noch von Mindereinnahmen gegenüber 2000 von ca. 1 Mrd. € auszugehen.
- Der Sparzwang der Kommunen macht sich weiterhin durch einen massiven Rückgang bei den kommunalen Sachinvestitionen bemerkbar.
- Die Ausgaben für die sozialen Leistungen sind weiter steigend.
- Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist bundesweit im ersten Quartal um 12,9 % gesunken, überproportional gerade in den alten Ländern mit einem Minus von annähernd 15 %. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend weiter verfestigen wird.

Die positive Entwicklung bei der Gewerbesteuer zeigt aber auch, dass diese Einnahmequelle für Städte und Gemeinden derzeit ohne Alternative ist.



Eines ist aber bereits jetzt sicher: Die Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte bleiben Besorgnis erregend. Auch bei weiterhin steigenden Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist nach vorsichtigen Schätzungen im Jahr 2004 immer noch von einem Defizit auszugehen, das sich zwischen 8 und 9 Mrd. € bewegen wird.

Die Tabelle des BMF ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“ abrufbar.

Az.:IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## Schule, Kultur und Sport

700

### Berufsbildungsbericht 2004

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat den Berufsbildungsbericht 2004 veröffentlicht. In dem Bericht werden die aktuellen Entwicklungen der beruflichen Bildung sowie deren Stand und voraussichtliche Weiterentwicklung dargestellt. Er enthält u.a. Informationen und Daten zur beruflichen Bildung, insbesondere zur Ausbildungsplatznachfrage und Ausbildungsplatzangebot 2003 und über den Bestand die Struktur der Berufsbildung.

Der Bericht steht auf der Homepage des BMBF unter [www.bmbf.de/publikationen/](http://www.bmbf.de/publikationen/) als pdf-Datei zum download bereit.

Az.:IV/2-211-43

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

701

### Landesweite Initiative „Schwer mobil“

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass nordrhein-westfälische Sportvereine, die Kurse zur Bewegung, Spiel und Sport für übergewichtige Kinder einrichten, ab Oktober 2004 eine Anschubfinanzierung von 1.000 Euro erhalten könnten. Die landesweite Initiative werde vom Sportministerium, dem LandesSportBund, dem Landesverband der Betriebskrankenkassen NRW und der Gmünder Ersatzkasse getragen. „Schwer mobil“ werde wissenschaftlich begleitet und sei von den Partnern mit insgesamt 530.000 Euro ausgestattet. Die Initiative soll bis zum Jahr 2008 laufen.

In Deutschland sei bald jeder dritte Jugendliche übergewichtig. Dramatische physische und psychische Probleme seien die Folge. Übergewichtige Kinder seien Diabetiker und die Herz-Kreislaufkranken von morgen.

Jeder Verein könne die Anschubfinanzierung von 1.000 Euro jedoch nur einmal in Anspruch nehmen. Zusätzlich werde im Rahmen des Projektes den Vereinen eine kostenlose Fortbildung zu Bewegungsmöglichkeiten für übergewichtige Kinder und Jugendliche angeboten. Darüber hinaus werde Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner beim LandesSportBund NRW ist Frau Birgitt Alefelder, Tel.: 0203/7381-953, E-Mail: [birgitt.alefelder@lsb-nrw.de](mailto:birgitt.alefelder@lsb-nrw.de).

Az.:IV/2-390-10

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

702

### Deutscher Kulturrat für mehr Schutz für das kulturelle Erbe

Anlässlich der Brandkatastrophe in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar ruft der Deutsche Kulturrat alle Bundesländer und den Bund auf, eine Überprüfung ihrer Kultureinrichtungen und der Stätten des kulturellen Erbes vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Brandkatastrophe in Weimar ein trauriger Einzelfall bleibe. Der Sicherung des kulturellen Erbes in Deutschland müsse nach Feststellungen des Geschäftsführers des Deutschen Kulturrates, Olaf Zimmermann, erheblich verbessert werden. Der verheerende Brand in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek zeige, wie verwundbar das kulturelle Erbe sei, wenn es nicht ausreichend gesichert werde. Es sei jetzt die Aufgabe der Kultusminister der Länder und der Kulturstatsministerin Christina Weiss dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Katastrophe nicht mehr eintreten könne.

(Quelle: DStGB Aktuell vom 17. September 2004)

Az.:IV/2-423-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

703

### Eignungstest für den Beruf des Fachangestellten für Bäderbetriebe

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. hat darüber informiert, dass eine mangelnde Auswahl bei der Suche nach Auszubildenden eine relativ hohe Anzahl von vorzeitigen Vertragsabbrüchen oder das Nichtbestehen der Abschlussprüfungen zur Folge haben könne. Aus diesem Grund sei die gezielte Vorbereitung bei der Auswahl der Auszubildenden ein wichtiger Schritt zum Erfolg

– für den Ausbildungsbetrieb und für den Auszubildenden selbst.

Ein Eignungstest sei daher ein sinnvolles Instrument, eine Vorauswahl treffen zu können. Aus diesem Grund hat der Arbeitskreis Schwimmmeister der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V., Essen, das Merkblatt B 74 „Eignungstest für Auszubildende für den Beruf des Fachangestellten für Bäderbetriebe“ erarbeitet.

Das Merkblatt kann zum Preis von 6 Euro beim Bundesfachverband Öffentliche Bäder e.V., Postfach 34 02 01, 45074 Essen, Telefax: 02 01 / 8 79 69-20, E-Mail: [vertrieb@boeb.de](mailto:vertrieb@boeb.de), angefordert werden.

Az.:IV/2 390-24

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### 704 Veranstaltungen des NRW-Schulministeriums zur Offenen Ganztagschule

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder hatte darum gebeten, auf fünf Workshops zur Qualitätsentwicklung in den offenen Ganztagsgrundschulen des Landes Nordrhein-Westfalen aufmerksam zu machen. Jeder der Workshops greife ein ganztagsrelevantes Thema auf und solle die Debatte über die Qualitätsentwicklung in den offenen Ganztagschulen beleben.

Im einzelnen finden folgende Veranstaltungen statt:

04.10.2004, Bochum: 254,807

„Schule im Gemeinwesen – Vernetztes Handeln als Chance und Möglichkeit der offenen Ganztagsgrundschule“

03.11.2004, Münster:  
„Der Raum als dritter Pädagoge“

22.11.2004, Bonn:  
„Lernen geht durch den Magen“

17.01.2005, Düsseldorf:  
„Kultur ist (k)ein Honigschlecken“

27.01.2005, Bielefeld:  
„Toben macht schlau“

Weitere Informationen sind unter [www.bildungsportal.nrw.de](http://www.bildungsportal.nrw.de) erhältlich. Anmeldungen erfolgen über das Landesinstitut für Schule, Paradieser Weg 64, 59494 Soest, Tel.: 02921/683267.

Az.:IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 705 Webportal Internet-ABC

Die Mediennutzung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Insbesondere die Fähigkeit, sich mit dem Internet auseinander zu setzen, ist heute von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund will das Internet-ABC als Ratgeber im Netz konkrete Hilfestellung und Informationen über den sicheren Umgang mit dem Internet anbieten. Die werbefreie Plattform richtet sich an Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, Eltern und Pädagogen, die dort zielgruppenspezifisch aufbereitetes Basiswissen über das Internet finden möchten.

Der Verein Internet-ABC hat darauf aufmerksam gemacht, dass ab September 2004 als zusätzliches Angebot ein elektronischer Newsletter zur Verfügung steht. Mit ihm sollen Lehrer und Eltern unterstützt werden, die vor der Aufgabe stehen, Kinder in ihrer Medienkompetenz zu fördern. Der Newsletter erscheint vierteljährlich, stellt Neuigkeiten im Internet-ABC vor und informiert Internet-Einsteiger über aktuelle Tipps und Hinweise zum sicheren und kompetenten Umgang mit dem Internet. Unter [www.internet-abc.de](http://www.internet-abc.de) steht ein Anmeldeformular für das kostenlose Abonnement zur Verfügung. Eine Angabe der E-Mail Adresse ist ausreichend.

Herausgeber des Webportals ist der Verein Internet-ABC e.V., dem zahlreiche Landesmedienanstalten, u.a. die Landesanstalt für Medien NRW, angehören.

Az.:IV/2-240-10 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 706 NRW-Kulturministerium zur Regionalen Kulturpolitik

Aufgrund einer kleinen Anfrage eines Landtagsabgeordneten zum Status und Zukunft der „Regionalen Kulturpolitik“ hat das MSWKS NRW mitgeteilt, im Jahr 2003 seien Projekte der Regionalen Kulturpolitik in Höhe von 3.194.294,60 Euro gefördert worden. Im Haushaltsjahr 2004 stünden bei dem Kapitel 14 620 Titelgruppe 97 Titel 685 97 2.550.000 Euro zur Verfügung, mit denen Projekte der Regionalen Kulturpolitik unterstützt werden sollen. Entsprechende Anträge lägen vor und seien größtenteils bewilligt. Im Haushaltsjahr 2005 seien 2.670.000 etatisiert und sollen nach Maßgabe der dann geltenden Vorschriften für die Haushalts- und Wirtschaftsführung ebenfalls entsprechend der Zweckbestimmung verwendet werden.

Ferner hat das Kulturministerium darüber informiert, dass

die Regionale Kulturpolitik im Schwerpunkt koordinierte und kooperative Kulturangebote fördere, z.B. gemeinsame Absprachen und Programme und Prioritäten, aufeinander abgestimmte Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen, in die die gesamte Region oder ein wesentlichen Teil der Region einbezogen sei. Eine Übersicht, aus der sich gemeindescharf die dort jeweils durchgeführten Projekte ergäben, bestehe nicht und ließe sich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand erstellen. In den im Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport geführten Listen seien der Projektträger und die Kulturregion angegeben, nicht aber alle teilnehmenden bzw. bei Veranstaltungen Dritter als Veranstaltungsorte vorgesehene Städte und Gemeinden erfaßt. Der jeweilige Träger eines Projektes beschreibe in seinem Antrag die geplante Kooperation und Koordination. Dies könne gemeindeintern zwischen mehreren Kultureinrichtungen bzw. -schaffenden stattfinden oder auch, zum Beispiel bei der Museumsinitiative e.V. OWL, alle Museen der Region Ostwestfalen-Lippe umfassen.

Az.:IV/2-401 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 707 Evaluationsbericht zur Arbeit der e-nitiative.nrw

Über einen Zeitraum von 2 Jahren verfolgten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Schulentwicklungsforschung (IFS) an der Universität Dortmund die praktische Umsetzung zentraler Ziele der e-nitiative.nrw, insbesondere die Ausstattung der Schulen des Landes mit Neuen Medien, Qualifizierung vor allem der Lehrkräfte und Hilfe bei der Entwicklung neuer Unterrichtskonzepte. Der e-nitiative.nrw war es ein besonderes Anliegen, ein möglichst umfassendes Bild über den Grad der Zielgruppen zu erhalten, also Erhebungen und Analysen in allen Formen des Regelschulwesens des Landes durchführen zu lassen und dabei auch die Erfahrungen und Urteile der Schulträger kennen zu lernen.

Im IFS-Verlag (ISBN 3-932110-26-9) ist nunmehr der Evaluationsbericht zur Arbeit der e-nitiative erschienen. Erstellt haben diesen Bericht Ernst Rösner, Heidrun Bräuer und Antje Riegas-Staackmann.

Zusammenfassend ist in dem Bericht festgestellt worden, dass aus allen Schulformen berichtet werde, dass der vorhandene Ausstattungsgrad – vor allem was den Computer als Kernbereich Neuer Medien betreffe – als zufrieden stellend erachtet werde. Ergänzungswünsche bezögen sich vornehmlich auf Computerperipherie, namentlich auch solche, die der Kommunizierung von Arbeitsergebnissen dienten, also vor allem auch Beamer.

In dem Bericht kommen die Autoren ferner zu dem Ergebnis, dass von einem selbstverständlichen Einsatz der Medien in den Schulen noch nicht die Rede sein könne. Über alle Schulen hinweg würde ein Drittel der Schüler einmal pro Woche oder häufiger mit dem Computer arbeiten. Beim Internet liege das Vergleichsdatum der Nichtnutzung bei 31%. Auch wenn der Einsatz der Neuen Medien erfahrungsgemäß Fächerspezifisch stark variere, könne insgesamt von einer selbstverständlichen Verankerung Neuer Medien im Unterricht noch nicht die Rede sein.

Allerdings wird von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern übereinstimmend die Auffassung vertreten,

Kenntnisse der Neuen Medien und ihr Einsatz im Unterricht seien wichtig und auszuweiten.

Az.:IV/2-240-10/3

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 708 Diskussion über Schulsystem nach OECD-Bildungsbericht

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stellt Deutschland ein schlechtes „Bildungszeugnis“ aus. Deutschland investiert nach Aussagen dieser Studie immer noch zu wenig Geld in den Bildungsbereich. Der Reformbedarf bestehe insbesondere an Grundschulen und Kindergärten. Erste Erfolge gäbe es im Hochschul-Bereich. Die OECD-Mitgliedsstaaten wendeten im Jahr 2001 durchschnittlich 5,6 % ihres Bruttoinlandsproduktes für ihre Bildungssysteme auf. Deutschland liegt mit 5,3 % unterhalb dieses Mittels. Dabei variieren die Ausgaben nach Bildungsbereichen enorm. Weit unterdurchschnittlich sind in Deutschland die Ausgaben für den Primär- und Sekundärbereich. Die OECD-Studie hat unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Die Präsidentin der Kulturministerkonferenz (KMK), Doris Ahnen, wies die Kritik am deutschen Bildungssystem zurück. In keinem Land sei nach der Pisa-Studie so intensiv über Bildung diskutiert worden, wie in Deutschland. Der niedersächsische Kultusminister und die nordrhein-westfälische Kultusministerin warfen der OECD vor, mit alten Zahlen zu operieren.

Im Einzelnen wird im OECD-Bildungsvergleich folgendes festgehalten:

- In Deutschland steht dem steigenden Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften ein deutlicher Rückgang der jungen Bevölkerung gegenüber. Allein um den jetzigen, im OECD-Vergleich niedrigen, Bestand an Absolventen im Tertiärbereich zu sichern, müsste die tertiäre akademische und berufliche Bildungsbeteiligung in den nächsten Jahren im weit stärkeren Maße wachsen als dies in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. Deutliche Steigerungen setzen aber auch eine flexiblere Regelung des Studienzuganges voraus.
- Mittlerweile ist jeder 10. Studierende in Deutschland ein Ausländer. Ihr Anteil stieg von 1998 bis 2002 um ein Fünftel von 8 auf 10 %.
- Die Gestaltungsfreiräume der Schule in wichtigen Bildungsbereichen sind deutlich stärker beschränkt als in den meisten OECD-Staaten, insbesondere in den Bereichen Personalmanagement, Planung und Strukturen, sowie Ressourcenverwaltung.
- Im Verhältnis zum BIP bleiben Investitionen in Bildungsinstitutionen in Deutschland hinter dem OECD-Mittel zurück. Das Gleiche gilt für den Anteil in Bildung investierter öffentlicher Ausgaben.
- Unterdurchschnittliche Ausgaben pro Primar- und Sekundar-I-Schüler, verbunden mit deutlich überdurchschnittlichen Lehrergehältern werden in Deutschland durch ungünstige Schüler/Lehrer-Relationen und deutlich weniger Unterrichtszeit in den ersten Schuljahren sowie vergleichsweise geringere Ausgaben für Sachaufwendungen kompensiert.
- Die jährliche vorgesehene Unterrichtszeit für einen sieben- bis achtjährigen Schüler liegt in Deutschland bei

626 Stunden, und damit jetzt um mehr als 160 Stunden unter dem OECD-Mittel von 788 Stunden. Diese Diskrepanz wird in späteren Schuljahren geringer, es bleibt aber auch bei Schülern im Alter von 15 Jahren noch eine Differenz von jährlich 66 Zeitstunden. Vor diesem Hintergrund, aber auch im Hinblick auf die im PISA-Vergleich unterdurchschnittlichen Schülerleistungen und die besonders starke Koppelung von sozialem Hintergrund und Bildungsleistungen kann die zunehmende Förderung von Ganztagschulen als wichtiger Schritt gewertet werden, bessere Lern- und Arbeitsbedingungen für Schüler zu sichern.

- Im OECD Raum verzeichneten die öffentlichen und privaten Ausgaben für Bildungseinrichtungen im Zeitraum 1995 bis 2001 eine Nettosteigerung um 21 % unterhalb des Tertiärsektor und um 30 % im Tertiärsektor. In Deutschland lagen die Steigerungsraten mit sechs und sieben Prozent allerdings deutlich darunter.
- Im Kindergarten ist der durch private Gebühren finanzierte Anteil der Ausgaben doppelt so hoch wie im OECD-Mittel, im Tertiärbereich machen Studiengebühren und andere private Aufwendung dagegen weniger als die Hälfte des entsprechenden Anteils im OECD-Mittel aus. Diese Relationen sind bildungsökonomisch nicht zu erklären.“

(Quelle: DStGB Aktuell vom 17. September 2004)

Az.:IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 709 Zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerzahlen in NRW

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf aufmerksam gemacht, dass zum Schuljahresbeginn 5.543 Lehrerinnen und Lehrer neu eingestellt werden. Insgesamt sei damit die Zahl der Lehrerstellen um 1.000 von 143.790 auf 144.790 gestiegen. Die meisten Lehrerinnen und Lehrer würden an Grundschulen (1.320), an den Berufskolleg (rd. 1.050) und Gymnasien (rd. 1.020) eingestellt.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in NRW sei leicht gestiegen – von 2.908.107 um 19.273 auf 2.927.380. Der Zahl der Erstkläßler belaufe sich nach einer Vorausberechnung der Schülerzahl auf 197.410 Kinder, das seien 1.880 (0,9%) weniger als im Vorjahr. Trotzdem steige die Zahl der Grundschüler im Vergleich zum Vorjahr um 1.543 (0,2%) auf 780.380.

Erstmals seit 1989/90 gehe die Schülerzahl in der Sekundarstufe I leicht zurück, insgesamt um 6.832 (0,6 %) auf 1.224.020. Bis auf die Gesamtschulen seien alle Schulformen von fallenden Schülerzahlen betroffen, besonders die Hauptschulen. Besonders deutlich sei der Anstieg der Schülerzahl im Berufskolleg um 17.938 (3,2%) auf 580.570.

Die durchschnittlichen Klassengrößen in den einzelnen Schulformen seien seit mehreren Jahren nahezu unverändert. Die im Durchschnitt kleinsten Klassen der allgemein bildenden Schulen hätten mit 23,1 Schülern die Hauptschulen, es folgten die Grundschulen mit 23,4, die Realschulen und die Gymnasien mit 28 und die Gesamtschulen mit 28,1 Schülerinnen und Schülern je Klasse.

Im Vergleich zum letzten Schuljahr sei die Zahl der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den allgemein bilden-

den Schulen einschließlich der Sonderschulen mit 305.625 um 503 (0,02%) höher. Ihr Anteil an der Gesamtschülerzahl dieser Schulformen sei mit 13,2% unverändert geblieben.

Az.:IV/2-220

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## Datenverarbeitung und Internet

710

### BSI-Linux kostenlos

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bietet kostenlos eine besonders sichere Linux-Variante (ERPOSS 3) zum Download an. Diese Distribution, die auf der Debian/Woody-Variante beruht, beinhaltet voreingestellte die Möglichkeit zur Verschlüsselung des Dateisystems, eine vorkonfigurierte und aktivierte Personal-Firewall, die E-Mail-Software KMail mit integriertem Viren- und Spamschutz, eine Vorkonfiguration zur Teilnahme an der Verwaltungs-PKI sowie die Programme KDE 3.2.2, Mozilla 1.5, OpenOffice 1.1.1 und K3B zum Brennen von CDs und DVDs. Damit lässt sich laut BSI schnell und sicher ein einfacher Behördenarbeitsplatz mit einem Betriebssystem und Office- und Internetprogrammen ausstatten.

Systemvoraussetzungen für den Behördendesktop ERPOSS3 sind ein Intel-kompatibler Prozessor ab i486, mindestens 128MB Hauptspeicher, ein bootfähiges CD-ROM Laufwerk sowie eine Serielle-, PS2- oder USB-Maus. Ein technischer Support für Installation oder Betrieb des Behördendesktops ERPOSS3 von Seiten des BSI ist generell ausgeschlossen.

Die CD-Images gibt es unter <http://www.bsi.de/produkte/erposs3> sowohl für Installations- als auch für Live-CDs, mit denen der Betriebs von ERPOSS 3 auch ohne Installation möglich ist.

Az.:G/3-1 800-10

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

711

### Internet-Seite für Media@Komm-Transfer

Das Media@Komm-Transferprojekt (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 259/2004) verfügt nunmehr über eine eigene Internet-Seite. Unter [www.mediakomm-transfer.de](http://www.mediakomm-transfer.de) stehen laufend aktuelle Informationen über das Vorhaben, die Ergebnisse des ursprünglichen Media@Komm-Projektes auf andere Kommunen zu übertragen, zur Verfügung.

Az.:G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

712

### Haftung für Internetinhalte

Wer eine Homepage betreibt, auf der Dritte Informationen einstellen können (z.B. Gästebücher), muss bei Kenntnis von dem Einstellen rechtswidriger Informationen für die Zukunft ein solches Einstellen verhindern. Dieses Urteil fällt der BGH am 11.03.2004 und verschärfte damit die Haftung von Homepagebetreibern. Zwar erkannte der BGH an, dass nach dem Teledienstegesetz eine Haftung für fremde rechtswidrige Inhalte der eigenen Homepage nur dann greift, wenn hiervon Kenntnis besteht. Nach dem Leitsatz des Urteils muss der Homepagebetreiber aber nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch „technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Vorsorge dafür zu treffen, daß es nicht zu weiteren

entsprechenden Markenverletzungen kommt.“ Wie diese Maßnahmen aussehen könnten lässt der BGH offen.

Somit erscheint es erneut ratsam, Gästebücher oder Foren nur nach einer Vorabkontrolle der Beiträge zu füllen. Zwar kollidiert dies mit der Meinungsfreiheit und dem Wunsch, Internetnutzern die Möglichkeit zum ungehinderten Meinungsaustausch zu ermöglichen. Nach dem BGH-Urteil muss dann jedoch nicht mit haftungsrechtlichen Problemen gerechnet werden. Das Urteil steht im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen und Service / Fachgebiete / Datenverarbeitung und Internet / Internetrecht / Rechtsprechung / Haftung/Verantwortlichkeit und auf der Homepage des BGH ([www.bgh.de](http://www.bgh.de)) zum Download zur Verfügung.

Az.:G/3-1 800-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

713

### GEZ-Gebühren für Computer

Möglicherweise werden ab dem 01.01.2007 alle Computer mit einem Internet-Anschluss GEZ-gebührenpflichtig. Dies berichtet die FAZ vom 22.09.2004. Nach dem Bericht ist derzeit allerdings noch unklar, wie die Gebühren berechnet werden (pro Grundstück, pro Büroeinheit oder pro PC).

Az.:G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

714

### Hartz-IV-Software später fertig

Die Software zur Erfassung der künftigen Arbeitslosengeld-II-Empfänger und zur Berechnung der Ansprüche verzögert sich. Wie der BehördenSpiegel online am 15.09.04 unter Berufung auf das Handelsblatt mitteilte, werden die 40.000 Sachbearbeiter nicht wie vorgesehen Anfang Oktober 2005 die benötigte Software erhalten.

Die von T-Systems gelieferte erste Version des Programms läuft nach diesen Berichten instabil laufen, Erfassungsfelder würden fehlen und es käme zu u.a. zu Rundungsfehlern. Da ab Januar 2005 die voraussichtlich 3,2 Mio. Empfänger die Auszahlung erwarten würden, wird es für ausführliche Tests, auch der neuen Software, zeitlich knapp. Der Software-Entwicklungsauftrag hat ein Volumen von rund 15 Mio. Euro, bei T-Systems seien mindestens 150 Entwickler damit befasst.

Az.:G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

715

### Internet-Portal zu kommunaler OpenSource-Software

Unter [www.open-government.org](http://www.open-government.org) befindet sich seit Mitte August 2004 ein von Mitarbeitern der bayerischen Stadt Treuchtlingen unterhaltenes Portal zur Nutzung und Entwicklung von OpenSource Software in Kommunen. Das Portal der auf Linux setzenden Stadt liefert aktuelle Informationen, stellt entsprechende Projekte vor und soll den Informationsaustausch fördern. Hierzu laden die Initiatoren zur aktiven Mitarbeit ein.

Az.:G/3-1 840-06

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### 716 „Rathaus-Oberhausen.de“ steht der Stadt zu

Der als „Rathaus-Domain-Grabber“ bekannte „Künstler“ Jürgen Bülow (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung



633/2004) muss einen weiteren Rückschlag hinnehmen: Das LG Duisburg entschied in einem Beschluss vom 27.05.2004 (Az.: 10 O 79/04), mit dem Herrn Bülow Prozesskostenhilfe verweigert wurde, dass Internet-Adressen nach dem Muster „rathaus-stadtname.de“ ausschließlich Kommunen zustehen. Bei der unbefugten Nutzung durch Private würde eine Zuordnungsverwirrung entstehen, die gegen das Namensrecht der entsprechenden Stadt oder Gemeinde verstößt. Sobald eine rechtskräftige Entscheidung der Geschäftsstelle vorliegt, wird es eine weitere StGB NRW-Mitteilung hierzu geben.

Az.:G/3-1 830-06

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## Jugend, Soziales und Gesundheit

717

### 27. Deutscher Krankenhaustag in Düsseldorf

Unter dem Generalthema „Wirtschaftsfaktor Gesundheit“ steht der diesjährige 27. Deutsche Krankenhaustag. Der Kongress findet im Rahmen der weltweit größten Medizinmesse MEDICA vom 25. bis 27. November 2004 in Düsseldorf statt. Veranstaltungsort ist wie im Vorjahr das Congress-Centrum-Ost (CCDOst) auf dem Düsseldorfer Messegelände.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Krankenhaustages stehen die strukturellen Auswirkungen der Gesundheitsreform auf den Wachstumsmarkt Krankenhaus. Mit einem Jahresumsatz von über 57 Milliarden Euro sind die Kliniken in Deutschland ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und einer der leistungsstärksten Jobmotoren im Gesundheitswesen. Gleichzeitig müssen sich die Krankenhäuser bei knappen finanziellen Ressourcen einem scharfen Qualitäts- und Leistungswettbewerb stellen. Vor dem Hintergrund des grundlegenden Strukturwandels im deutschen Gesundheitswesen wird der 27. Deutsche Krankenhaustag die gesundheitspolitischen Reformkonzepte kritisch hinterfragen und notwendige Perspektiven der Krankenhäuser für die Zukunft aufzeigen.

Mit der „Scharfschaltung“ des DRG-Systems und dem Wegfall der budgetneutralen Phase ab 2005 beginnt für die Krankenhäuser in Deutschland ein neues Zeitalter der Leistungsrechnung. Im Rahmen einer gesundheitspolitischen Vortragsveranstaltung mit dem Titel „DRG's: Schaltjahr 2005“ wird dieses zentrale Thema breit diskutiert werden. Weitere Schwerpunkte bilden die Diskussionsforen zum Thema „Integrierte Versorgung – Zwischenbilanz nach elf Monaten Praxis“ sowie zum „Stellenwert der Qualitätssicherung in der zukünftigen Gesundheitsversorgung“.

Im Rahmen des Pflegeforums werden aktuelle Entwicklungen im Pflegemanagement aufgegriffen. Im Fokus der Expertenvorträge steht die „Sicherstellung patientengerechter Versorgung im Rahmen der Strukturveränderungen im Krankenhaus“. Das Oberarzt-Forum mit dem Thema „Arbeitszeitgesetz – Aktuelle Entwicklungen und Modelle“ rundet das Kongressprogramm ab.

Az.:III/2 551

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

718

### Aktion „Kinder entdecken Bio“

Bundesverbraucherschutzministerin Renate Künast hat am 13.09.2004 als Schirmherrin die Aktion „Kinder ent-

decken Bio“ gestartet. „Kinder entdecken Bio“ wendet sich in erster Linie an Kindergartenkinder und Erziehende. Kinder sollen dabei den Weg der Bioprodukte - vom Feld bis zur Küche - erforschen. Ziel der Aktion ist es, das Thema gesunde Ernährung in Familien und Kindergärten zu thematisieren. Höhepunkt der Aktion ist die Verlosung von tausend Bio-Aktionsboxen an Kindergärten. Jede Box enthält einen Projekt-Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher mit Kochrezepten und Informationen zum Thema Lebensmittel, Kochen und Essen mit Kindern.

Kindergärten in Deutschland, die Interesse an einer kostenlosen Bio-Kochbox haben, können sich kurzfristig online unter [www.alnatura.de](http://www.alnatura.de) bewerben.

Az.:III 711

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

719

### Allein erziehende Frauen in der Sozialhilfe

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes bezogen am Jahresende 2003 rund 352 000 Haushalte von allein erziehenden Frauen Sozialhilfe im engeren Sinne, das heißt laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Das sind 3,7% mehr als im Vorjahr. Damit bezieht mehr als jede vierte (26,3%) allein Erziehende Sozialhilfe.

Vergleichsweise gering sind die Sozialhilfequoten der übrigen Haushaltstypen. Hierbei zeigt sich, dass allein stehende Männer (5,0%) relativ öfter zu den Sozialhilfebezieheren gehören als allein stehende Frauen (3,5%). Ehepaare mit Kindern (2,3%) sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern (5,0%) weisen höhere Bezugsquoten auf als Ehepaare ohne Kinder (0,8%) oder nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder (1,0%). Die Sozialhilfequote der allein erziehenden Männer ist mit 6,1% ebenfalls geringer als die der allein erziehenden Frauen.

Az.:III 806 - 3

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

720

### Bundesmodellprogramm „Altenhilfestrukturen der Zukunft“

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den zukünftigen Anforderungen an die Versorgung alter Menschen in Deutschland hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vor vier Jahren 20 innovative Modellprojekte an den Start gebracht, von denen nachhaltig wichtige Impulse für die – ambulanten wie stationären – Altenhilfestrukturen der Zukunft erwartet werden. Die Ergebnisse des mit insgesamt 8 Mio. € geförderten Modellprogramms sind nunmehr in einem 270 Seiten umfassenden Abschlussbericht zusammengefasst.

Die einzelnen Förderschwerpunkte der Projekte lagen in den Bereichen:

- Struktur- und Systementwicklung, Planung und Koordination des Gesundheitssystems und der Altenhilfe;
- Verknüpfung der Altenhilfe und der Rehabilitation;
- Lebensweltorientierte Arbeitsansätze, die auf tragfähigen Netzwerken (insbesondere Familie, Freunde, Nachbarn, ehrenamtliche Helfer) aufbauen;
- Entwicklung besonderer Hilfen und Versorgungsmaßnahmen für Demenzkranke.

Der Abschlussbericht ist im Internet unter [www.altenhilfe-strukturen.de](http://www.altenhilfe-strukturen.de) kostenlos zum Downloaden abrufbar.

Az.:III 874

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 721 **DKG-Broschüre „Neue Versorgungsformen im Krankenhaus“**

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Behandlungsmöglichkeiten des Krankenhauses deutlich erweitert worden. In der Integrationsversorgung können vom Krankenhaus sektorübergreifende oder interdisziplinär-fachübergreifende Leistungen angeboten werden. Neben der stationären Behandlung im Rahmen von Disease-Management-Programmen besteht die Möglichkeit zur ambulanten Versorgung. Eine Teilnahme des Krankenhauses an der vertragsärztlichen Versorgung wird bei Unterversorgung im Rahmen einer Ermächtigung sowie als Träger eines zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrums ermöglicht.

Die DKG hat zu den neuen Versorgungsformen unter Berücksichtigung der ersten Umsetzungserfahrungen seit dem 1. Januar 2004 eine Broschüre als Orientierungshilfe für Krankenhäuser erarbeitet. Neben einer ausführlichen Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen setzt sich die Broschüre mit den zahlreichen Fragestellungen bei der praktischen Umsetzung auseinander. Es werden Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung von Einzelverträgen und ein Überblick über erste Vertragsabschlüsse gegeben. Neben der Druckausgabe stellt die DKG die Broschüre auch auf ihre Homepage im Downloadbereich als pdf-Datei zur Verfügung: [www.dkgev.de](http://www.dkgev.de).

Die DKG-Broschüre kann bei der DKG-Geschäftsstelle kostenlos unter nachfolgender Adresse bezogen werden: Deutsche Krankenhausgesellschaft, Wegelystraße 3, 10623 Berlin, Fax: 030 / 398 01 – 3011.

Az.:III 580

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 722 **GKV-Finanzentwicklung im ersten Halbjahr 2004**

Am 02.09.2004 hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) die Daten zur Finanzentwicklung der GKV im ersten Halbjahr 2004 veröffentlicht. Die Statistik zeigt, dass die Leistungsausgaben je Mitglied im Vergleich zum ersten Halbjahr 2003 um 3,5 % gesunken sind. Demgegenüber sind die beitragspflichtigen Einnahmen um 1,5 % gestiegen. Diese Entwicklung hatte – gemeinsam mit dem erstmaligen Zuschuss von 500 Mio. Euro aus Steuermitteln zur Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen – einen Überschuss der GKV von rund 2,5 Mrd. Euro zur Folge. Damit konnte der Schuldenstand der GKV von knapp 6 Mrd. Euro auf rund 3,5 Mrd. Euro zurückgeführt werden.

Das Sinken der Gesamtausgaben ist hauptsächlich auf die Leistungskürzungen des GKV-Modernisierungsgesetzes zurückzuführen. Deutlich gesunken sind im ersten Halbjahr 2004 die Ausgaben für Arzneimittel (- 12,5 %), Hilfsmittel (- 13,5 %), Fahrkosten (- 9,4 %) und ärztliche Behandlung (- 4,3 %). Erstmals wieder gesunken sind auch die Verwaltungskosten der Kassen (- 1,1 %). Das Absinken der Krankengeldzahlungen (- 10,3 %) wird allgemein auf den arbeitsmarktbedingt niedrigen Krankenstand zurückge-

führt. Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung sind um 1,3 % (West 1,0%; Ost 2,7 %) gestiegen.

Az.:III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 723 **Informationsbroschüre „Eine Welt - fit für Kinder“**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat eine Informationsbroschüre „Eine Welt – Fit für Kinder“ veröffentlicht, um Kindern und Jugendlichen einen Überblick über ihre international festgelegten Rechte zu geben und zur Beteiligung an deren Umsetzung aufzurufen. Die Broschüre bezieht sich auf das Abschlussdokument des 2. Weltkindergipfels der Vereinten Nationen (UN), der im Mai 2002 in New York stattfand, und in dessen Rahmen die gemeinsamen Ziele und Strategien zur Verbesserung der Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben wurden.

Die Broschüre steht im Internet zum downloaden bereit unter: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=19168.html>. Sie kann auch über die Broschürenstelle des BMFSFJ bestellt werden unter: 0180-5329329 (0,12 EUR/pro min pro Anruf).

Az.:III 738

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 724 **Jugendpolitische Fachtagung am 04.11.2004**

Die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH führt in Kooperation mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe am 04.11.2004 in der Rotunde der WestLB Düsseldorf eine Fachtagung unter dem Titel „Kommunale Kinder- und Jugendpolitik vor neuen Herausforderungen“ durch. Auf der Tagesordnung stehen u.a.:

- Änderungen des SGB VIII
- Das neue Tagesbetreuungsausbaugesetz
- Das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Projekt „mitWirkung“
- Auswirkungen von Hartz IV auf die Jugendhilfe
- Modellprojekt Bevölkerungsentwicklung – Jugendhilfestrategien 2010

Die Tagungsgebühr beträgt 98,— Euro zzgl. MwSt. Anmeldungen können gerichtet werden an Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248), bei Fragen zum Programm erreichen Sie Geschäftsführer Giesen unter Tel.: 0211/4587-241.

Az.:III/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 725 **Kommunale Spitzenverbände zu Hartz IV**

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich jüngst zur Umsetzung von Hartz IV mit einem gemeinsamen Beschluss an die Öffentlichkeit gewandt. Darin bekräftigen die kommunalen Spitzenverbände den Grundsatz des Förderns und Forderns als Grundmotiv der Reform. Dies setzt voraus, dass der Bund

auch die notwendigen Mittel für ein ausreichendes Angebot an Eingliederungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose zur Verfügung stellt. Die Kommunen seien auch weiterhin bereit, ihre vielfach bewährten Strukturen der Beschäftigungsförderung in die Reform einzubringen. Bedenken gegen öffentlich geförderte Beschäftigungsangebote, wie sie insbesondere von Seiten des Handwerks vorgebracht würden, werde im Dialog vor Ort Rechnung zu tragen sein.

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände appelliert ferner an die Länder, wie im Vermittlungsverfahren verabredet, ihre Einsparungen durch die Wohngeldreform vollständig und ungeschmälert an die Kommunen weiterzugeben. Die Bundesregierung wird eindringlich aufgefordert, die kommunalen Spitzenverbände an den Vorbereitungen des Revisionsverfahrens und am Revisionsverfahren selbst zu beteiligen. Die Verständigung über das Verfahren und dem Umfang der Datenerhebung müsse im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Az.:III 810-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

**726**

### **Suchtprävention in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat unter der Fachheftreihe „Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung“ einen Band mit dem Titel „Suchtprävention in der Bundesrepublik Deutschland“ erstellt. Das Fachheft bietet einen grundlegenden Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen der Suchtprävention in Deutschland. Das Fachheft ist darauf gerichtet, alle interessierten Akteure über den gegenwärtig verfügbaren Wissensstand zur Suchtprävention zu informieren und qualifizierte Unterstützung für die tägliche Arbeit zu bieten.

Das Fachheft 24 „Suchtprävention in der Bundesrepublik Deutschland“ – Grundlagen und Konzeption – kann auf der Homepage der BZgA ([www.bzga.de](http://www.bzga.de)) im Verzeichnis „Fachpublikationen“ als Online-Version direkt heruntergeladen werden.

Az.:III 541

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

**727**

### **Untersuchung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Kommunen**

Von Flensburg bis Freiburg, von Köln bis Görlitz: 43 Kommunen aus ganz Deutschland beteiligen sich an der Initiative „mitWirkung!“, einer umfassenden Untersuchung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in deutschen Städten und Gemeinden. Die Kommunen wurden jetzt aus mehr als 300 Bewerbungen ausgewählt. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen den Städten und Gemeinden helfen, ihre Jugend- und Sozialpolitik zu verbessern und neue Wege der Bürgerbeteiligung zu erproben. „mitWirkung!“ ist ein gemeinsames Projekt von Bertelsmann Stiftung, Deutschem Kinderhilfswerk und UNICEF.

Mit der Initiative „mitWirkung!“ möchten die Projektträger der wachsenden Distanz aller Bevölkerungsgruppen von der Politik entgegen wirken.

In den kommenden Monaten wird untersucht, von welchen Faktoren es abhängt, ob und wie sich junge Leute aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens einbringen.

Rund 15.000 Personen - Schüler zwischen 12 und 18 Jahren, Schulleiter, Lehrer und Vertreter der Kommunen - werden von Wissenschaftlern der Universität Zürich befragt. Die Kommunen und Schulen werden dabei unterstützt, ihre vorhandenen Angebote zu analysieren und zu verbessern.

Die 43 teilnehmenden Städte und Gemeinden wurden nach statistischen Kriterien ausgewählt. Einwohnerzahl und regionale Verteilung spielten ebenso eine Rolle wie wirtschaftliche Situation und bestehende Beteiligungsangebote für Kinder und Jugendliche. Berlin, Hamburg und München sind ebenso dabei wie Bützow in Mecklenburg-Vorpommern (8.300 Einwohner) und Krummhörn in Niedersachsen (1.350 Einwohner).

Erste Ergebnisse der Studie sollen im Sommer 2005 vorliegen. Die Bertelsmann Stiftung plant, gemeinsam mit ausgewählten Kommunen Referenzmodelle für vorbildliche Kinder- und Jugendbeteiligung zu entwickeln. Anschließend will die Stiftung die Projekterfahrungen zu konkreten Handlungsempfehlungen bündeln und allen deutschen Kommunen zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de).

Az.:III/2 726

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **728 Zahl der Obdachlosen in Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen haben die Obdachlosenzahlen im vergangenen Jahr den niedrigsten Stand seit Anfang der 60-er Jahre – dem Beginn der statistischen Erhebung – erreicht. Das Landesprogramm gegen Wohnungslosigkeit zeigte hier ebenso Wirkung wie die Anstrengungen der Städte und Gemeinden, der Freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützigen Vereine“, so das Ministerium für Gesundheit, Frauen und Familie des Landes NRW.

Während 1996 noch mehr als 52.000 Menschen in NRW ohne Wohnung waren, betrug ihre Zahl im Jahr 2003 nur noch knapp 19.500 – ein Rückgang um fast 63 Prozent. Der Anteil der kinderreichen Familien ohne Wohnung sank in diesem Zeitraum sogar um rund 71 Prozent. Allein zwischen 2002 und 2003 verringerte sich die Zahl der Obdachlosen um acht Prozent, bei den kinderreichen Familien wurde sogar ein Minus von 10 Prozent verzeichnet.

Die Obdachlosenstatistik zählt nur Menschen in kommunalen Unterkünften. Nicht berücksichtigt werden diejenigen, die in sozialtherapeutischen Einrichtungen oder auf der Straße leben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG) in Bielefeld schätzt ihre Zahl auf etwa 12.600 (Stand: 2002). Auch hier ist ein deutlicher Rückgang um etwa acht Prozent verzeichnet worden.

In der ersten landesweiten Erhebung der Obdachlosenzahlen im Jahr 1964 waren für Nordrhein-Westfalen knapp 204.000 Frauen und Männer in kommunalen Notunterkünften verzeichnet.

Az.:III/2 880

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

**729**

### **Zahlungsmoral der Krankenkassen bedroht Kliniken**

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat die Zahlungsmoral der Krankenkassen gegenüber den Kranken-

häuser massiv kritisiert. Die DKG schätzt die Höhe der Außenstände auf 1,3 Mrd. Euro. Zahlreiche Krankenhäuser kommen dadurch in Liquiditätsengpässe oder geraten an den Rand der Insolvenz. Bereits im vergangenen Jahr hatte das Bundesgesundheitsministerium die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen unter Hinweis auf die Zahlungsfristen zur Begleichung von Krankenhausrechnungen innerhalb von 14 Tagen mit Nachdruck gebeten, auf eine fristgerechte Begleichung offen stehender Klinikrechnungen hinzuwirken.

Alein für 172 Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen ergaben sich nach einer Umfrage der DKG vom Dezember 2003 offene Zahlungsforderungen von 340 Mio. Euro zum 30. Juni 2003. Dies bedeutete Liquiditätsverluste von rund 2 Mio. Euro je Krankenhaus in Nordrhein-Westfalen.

Az.:III 580 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## **Wirtschaft und Verkehr**

### **730 Bürger bauen Radweg**

An der Landstraße 793 zwischen Ostenfelde und Oelde haben Bürger einen Radweg in Eigenleistung gebaut. Träger dieser Baumaßnahme ist der von Ostfelder Bürgern gegründete Verein „Radweg Ostenfelde – Oelde e.V.“. Insgesamt 5,5 km Radweg sollen entstehen. Mit dem Landesbetrieb laufen alle Arbeiten in enger Abstimmung. Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen stellen die beteiligten Städte Ennigerloh und Oelde zur Verfügung. Die Kommunen erbringen zudem finanzielle Vorleistungen. Die Sachleistungen werden im wesentlichen durch Vereinsmitglieder erbracht.

Az.:III/1 642 - 39 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **731 Europäisches Trainingsprogramm Stadtverkehrsplanung und -management**

Die Europäische Kommission sammelt stetig Wissen zu nachhaltigem und integriertem Verkehr durch ihre Forschungsprojekte und Initiativen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse bietet die Europäische Kommission seit 2003 ein Europäisches Trainingsprogramm an. Es richtet sich an Verkehrsplaner und -manager der mittleren Führungsebene im öffentlichen Dienst und bei Verkehrsunternehmen aus der EU und den Bewerberländern. Die Teilnahme am Trainingsprogramm ist kostenlos, wobei die Kosten für Anreise und Unterkunft selbst getragen werden müssen. Ab jetzt werden Bewerbungen für den dritten Trainingszyklus (2005) entgegengenommen.

Das Trainingsprogramm 2005 beinhaltet die folgenden 4 Seminare:

1. Verbesserte Nutzung von Infrastruktur und Systemen, Brüssel, 27.-28.1.2005
2. Erhöhung der Effizienz und Fairness städtischer Verkehrssysteme, Prag, 24.-25.2.2005
3. Förderung alternativen und sauberen Verkehrs, Parma, 28.-29.4.2005
4. Entwicklung und Monitoring urbaner Verkehrsstrategien, Rotterdam, 2.-3.6.2005

Die Seminare werden von Experten aus der Forschung, Praxis und Beratung im Bereich städtischer Verkehr geleitet und finden in englischer Sprache statt. Die Bewerber müssen sich für den vollen Trainingszyklus, d.h. alle 4 Seminare, anmelden.

Ausführliche Informationen zum Trainingprogramm finden Sie auf der Website: [www.transport-training.org](http://www.transport-training.org).

Az.:III/1 640 - 00 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **732 Forschungskonferenz Mobilität**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen führt vom 4. bis zum 5. November 2004 in Berlin eine Forschungskonferenz Mobilität durch. Zweck der Konferenz ist es, Politik und Wissenschaft in einen Dialog zu bringen.

Die Forschungskonferenz ist in zwei Seminartage geteilt. Am ersten Seminartag werden schwerpunktmäßig die Integration von Stadt, Raum und Verkehr sowie die Rahmenbedingungen für den Verkehr unter dem Titel „Wie viel Markt, wie viel Staat brauchen wir?“ beleuchtet. Am zweiten Seminartag stehen die nachhaltige Mobilitätskultur und zukunftsfähige Strategien auf dem Programm.

Für die Teilnahme an der Konferenz wird ein Beitrag in Höhe von 25,- € erhoben. Weitere Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung sowie den Teilnahmebedingungen entnehmen Sie bitte der Internetseite: [www.tuev-akademie.com](http://www.tuev-akademie.com).

Az.:III 640-21 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **733 Kreuzungen mit Wasserstraßen**

Die Bundesregierung hat jetzt einen Gesetzentwurf zur Änderung von wegerechtlichen Vorschriften an Bundeswasserstraßen vorgelegt. Das im Bundeswasserstraßengesetz geregelte Kreuzungsrecht führte bislang dazu, dass beim Zusammentreffen einer Ersatzinvestition (Neubau einer Brücke im Wege der Unterhaltung) mit einem Änderungsverlangen des anderen Kreuzungsbeteiligten zugunsten seines Verkehrsweges dieser die gesamten Kosten der Maßnahme trägt, wobei der Unterhaltungspflichtige von den Erneuerungskosten entlastet wird. Deshalb verzichtet der andere Kreuzungsbeteiligte (also der Bund) in der Praxis häufig auf sein Änderungsverlangen. Der Bund ist nun der Auffassung, dass dadurch Kreuzungsbauwerke neu errichtet würden, die den aktuellen Verkehrsbedürfnissen nicht entsprechen.

Daher sollen die maßgeblichen Kreuzungsvorschriften derart umgestaltet werden, dass im Bundeswasserstraßengesetz ein Vorteilsausgleich eingeführt wird. Der die Änderung veranlassende Kreuzungsbeteiligte erhält dann die ersparten Unterhaltungskosten erstattet.

Der Geschäftsstelle sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen der Straßenbaulastträger, jedenfalls soweit dies die Gemeinde ist, eine Brücke über eine Wasserstraße aus Kostengründen in einer Art erneuert hätte, die den aktuellen Verkehrsbedürfnissen nicht entspricht. Daher haben wir den DStGB gebeten, den Bund zu einer weiteren inhaltlichen Begründung dieses Gesetzesvorhabens zu veranlassen. Über den Fortgang der Angelegenheit wird zu gegebener Zeit berichtet.

Az.:III/1 642-61 Mitt. StGB NRW Oktober 2004



734

**Nationaler Radverkehrsplan**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen bringt inzwischen ein regelmäßiges Info-Blatt zum Nationalen Radverkehrsplan 2002-2012 mit dem Titel „Fahrrad!“ heraus, in dem über Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland berichtet wird. Aktuell geht es beispielsweise um die Koordinierung der Radverkehrsförderung u.a. auf der Landesebene. Das Info wie auch der Nationale Radverkehrsplan sind abrufbar unter der Internet-Adresse des Bundesverkehrsministeriums: [www.bmvbw.de](http://www.bmvbw.de)

Az.:III/1 642 - 39

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

735

**Pressemitteilung: „Dritter Weg“ bei Hartz IV bringt Vorteile**

Eine flexible Handhabung der Hartz-IV-Gesetze, insbesondere in der Zusammenarbeit von Kreisen und Kommunen bei der Betreuung der Arbeitslosengeld II-Empfänger, fordert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. „Es kann nicht angehen, dass ein Gesetz all das, was auf der örtlichen Ebene praktisch und effizient ist, unmöglich macht“, erklärte Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Mettingen vor dem NRW-Arbeitskreis Parteiloser Bürgermeister. So müssten unterhalb der Arbeitsgemeinschaft von Arbeitsagentur und Kommunen auch Kooperationen zwischen Kreisen und Gemeinden möglich sein. Ebenso müsse den Kreisen erlaubt werden, Aufgaben an die kreisangehörigen Kommunen zu delegieren. Schließlich sei es ein Grundsatz von Hartz IV, Aufgaben bürgernah und kostengünstig zu erledigen.

Den Zuwachs an Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2004 um 5,8 Prozent NRW-weit wertete Schneider als „Silberstreif am Horizont, aber noch lange kein Anzeichen von Gesundheit“. Weiterhin sei die finanzielle Lage der meisten NRW-Kommunen prekär und von Defiziten bestimmt. Für dieses Jahr würden Fehlbeträge von fast 5,6 Milliarden Euro in den Verwaltungshaushalten erwartet. Rechnete man - so Schneider - das Gewerbesteuer-Aufkommen des ersten Halbjahres auf das gesamte Jahr 2004 hoch, so lägen die Einnahmen immer noch unter dem Niveau von 2000.

Die Forderung nach einer umfassenden Gemeindefinanzreform stehe also weiterhin auf der Tagesordnung, machte Schneider deutlich. Dabei müssten drei Anforderungen erfüllt werden: Die Einnahmen müssten stetig und berechenbar fließen, sie müssten auskömmlich sein, und die Kommunen müssten die Möglichkeit erhalten, die örtlichen Steuersätze zu beeinflussen (Hebesatzrecht). Wenn diese Bedingungen erfüllt würden, sei die kommunale Seite offen für jedes Reformmodell.

Zum Stand der Bildungs-Diskussion sagte Schneider, es sei jetzt der falsche Zeitpunkt, über eine fundamentale Neugliederung des Schulsystems in NRW nachzudenken. Stattdessen müsste das vorhandene System optimiert werden - etwa durch mehr Durchlässigkeit zwischen den drei Schultypen Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Ungleichgewichte in der Zuweisung der Mittel - viel Geld in die Sekundarstufe II, wenig Geld in die Grundschulen - müssten umgehend beseitigt werden. Auch sollten die Lehrer und Lehrerinnen zu einer ganztägigen Anwesenheit an den Schulen verpflichtet werden.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

736

**Vergleichsstudie „Mobile Multimedia-Dienste“ vorgestellt**

Deutschland hat nach einer Studie im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWA) die besten Aussichten, sich als international führender Innovationsstandort für Mobilfunk-Dienste zu etablieren. Dies erklärte das BMWA am 31. August 2004 in einer Mitteilung zur Vorstellung der internationalen Vergleichsstudie „Mobile Multimedia-Dienste – Deutschlands Chancen im globalen Wettbewerb“, die im Rahmen der BMWA-Förderinitiative „MobilMedia“ vom wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste (WIK) erstellt wurde.

Um das Ziel erreichen zu können, hätten die „D21“-Initiative der Wirtschaft und das BMWA vereinbart, in diesem Innovationsbereich gemeinsam voranzugehen. Der Aufschwung der Branche sei „unübersehbar“, so das BMWA. Der WIK-Studie zufolge ist Deutschland mit 25 Milliarden SMS und einem Anteil von 13 % MMS-Nutzern, die Bildnachrichten per Handy versenden, Spitzenreiter in Europa. Dies gilt auch bei der Verwendung von neuen Minirechnern, sog. PDA. Für 5 % der Haushalte in Deutschland sei diese neue Form der Nachrichtenübermittlung und des digitalen Notizbuches bereits eine Selbstverständlichkeit. Für MobilMedia hat das BMWA rund 15 Millionen Euro bereitgestellt. Im Rahmen von MobilMedia werden mit sechs Leitprojekten Beispiellösungen für mobile Multimedia-Dienste geschaffen. Der Bogen reicht vom mobilen Geschäft über Bürgerinformationsdienste bis hin zu modernen Formen von Spiel und Unterhaltung. Außerdem wird die Lösung von Querschnittsfragen (z. B. zur Rechtsverträglichkeit, zu Standards, Geschäftsmodellen und Sicherheit) mit speziellen Arbeitsgruppen vorgebracht. Auf das MobilMedia-Netzwerk können Wirtschaft und Wissenschaft, aber auch öffentliche Verwaltungen online unter [www.mobilmedia.de](http://www.mobilmedia.de) zugreifen.

Az.:III/2 460-62

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

737

**Neue Broschüre „Mobilträume - Mobilität und Kommunikation“**

Ab sofort ist eine neue Broschüre „Mobilträume – Mobilität und Kommunikation“ zum Jahr der Technik erhältlich. Unter dem Motto „Zukunft Made in Germany“ zeigt diese Broschüre im Wissenschaftsjahr, wie Mobilität und Kommunikation zum Fortschritt auf unterschiedlichen Gebieten beitragen kann wie z. B. der Materialforschung, des Verkehrs sowie sonstiger Infrastruktur.

Die Broschüre „Mobilträume – Mobilität und Kommunikation“ erscheint begleitend zum vierten, gleichnamigen Leitthema des Jahres der Technik, das mit einer Zentralveranstaltung in Stuttgart, dem Wirtschaftssommer, erstmals präsentiert wird. Sie verdeutlicht, dass Mobilität und Kommunikation zentrale Wettbewerbsfaktoren einer entwickelten Volkswirtschaft sind. Durch den Einblick in zahlreiche Technikfelder bietet sie zudem eine Orientierungshilfe für den Nachwuchs bei der Berufs- und Ausbildungswahl. Interessant ist die Broschüre vor allem für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lehrer und Lehrerinnen sowie jeden, der sich über den aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Mobilität und Kommunikation informieren möchte.

Das Jahr der Technik 2004 wird veranstaltet vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Initiative Wissenschaft im Dialog sowie 80 technisch-wissenschaftlichen Verbänden.

Die Broschüre „Mobilräume“ ist kostenfrei erhältlich, über die gebührenfreie Telefon-Hotline zum Jahr der Technik: 0800 8322004 oder per E-Mail an: [bestellung@jahr-der-technik.de](mailto:bestellung@jahr-der-technik.de), im Internet unter [www.jahr-der-technik.de](http://www.jahr-der-technik.de) als pdf-Datei.

Az.:III/2 460-62

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

**738**

### **IT-Schulung zum SGB II**

Aufgrund massiver Kritik der kommunalen Spitzenverbände an der unzureichenden Berücksichtigung kommunaler Mitarbeiter im Rahmen der Programmschulung hat die BA ihre bisherigen Handlungsempfehlungen aufgehoben. Künftig werden nicht wie bisher lediglich zwei Mitarbeiter je kommunalem Träger ausgebildet, sondern nach dem Schlüssel 1/3 Kommunale, 2/3 BA- Mitarbeiter. Auch werden für die Ausbildung kommunaler Mitarbeiter nun nicht mehr ausschließlich Randzeiten vorgesehen. Vorhergehende Handlungsanweisungen zur Schulung kommunaler Mitarbeiter werden nach Auskunft der BA damit außer Kraft gesetzt.

Az.:III/1 810-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

---

## **Bauen und Vergabe**

### **739 Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis 2005**

Der BDLA lobt zum siebten Mal den Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis aus. Mit dem Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis werden herausragende Planungsleistungen gewürdigt, die sowohl ästhetisch anspruchsvolle, innovative, ökologische Lösungen als auch ökologische Zielsetzungen aufweisen.

Die Schirmherrschaft des Wettbewerbs Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis 2005 hat der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse, übernommen.

Landschaftsarchitekten und ihre Auftraggeber sind aufgerufen, bis zum 1. Dezember 2004 Projekte einzureichen. Die Auslobungsunterlagen erhalten Sie bei der Bundesgeschäftsstelle des BDLA, Köpenicker Str. 48/49, 10179 Berlin, oder direkt im Internet unter [www.bdla.de](http://www.bdla.de).

Az.:II/1 615-04/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

**740**

### **Wettbewerb „Stadt macht Platz - NRW macht Plätze“**

Der vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ausgelobte Wettbewerb „Stadt macht Platz - NRW macht Plätze“ geht nun in die dritte und vorerst letzte Runde. Wieder sollen beispielgebende Platzentwürfe ausgezeichnet und realisiert werden. Am Beispiel ausgewählter Projekte sollen eine neue Stadt- und Platzkultur umgesetzt, zeitgemäße Nutzungsformen beispielhaft realisiert und neue Wege der Planung erprobt werden.

Die Ausschreibung für die Jahre 2004/2005 wird entsprechend der Grundsätze der Städtebaupolitik als Gemeinschaftsaufgabe von Land, Kommune und privaten Mitwirkenden ausgelobt. Der Wettbewerb ist ein Leitprojekt der

Landesinitiative StadtBauKultur Nordrhein-Westfalen und wird – anders als die beiden bisherigen Wettbewerbe – in zwei aufeinander aufbauenden Phasen durchgeführt:

In der ersten Phase bewerben sich die Kommunen mit einer Konzeptskizze für die Neu- oder Umgestaltung eines Platzes. In der Konzeptskizze beschreiben die Städte und Gemeinden die Lage und Besonderheiten des Platzes, warum sie ihn zur Weiterentwicklung ausgewählt haben und welche Entwicklungsrichtung sie in Zukunft für den Platz anstreben. Auf Basis dieser Beschreibung entwerfen sie ein Verfahren, mit dem ein intelligenter und innovativer Platzentwurf erarbeitet und umgesetzt werden soll. Diese Konzeptskizze wird zur Jurierung eingereicht. Aus den eingereichten Arbeiten werden überzeugende Konzepte ausgewählt und für die zweite Phase zugelassen.

In der zweiten Phase veranlassen die in der ersten Phase ausgewählten Kommunen die Erarbeitung konkreter Realisierungsentwürfe entsprechend der in der ersten Phase vorgeschlagenen Verfahren und reichen diese zur abschließenden (zweiten) Jurierung ein.

Zur Teilnahme am Landeswettbewerb sind Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zugelassen. Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Initiativen und bürgerschaftliche Gruppen können einen Wettbewerbsbeitrag nur gemeinsam mit einer Stadt oder Gemeinde einreichen, die ihre Bereitschaft erklärt, den Wettbewerbsbeitrag umzusetzen.

Auf der Wettbewerbsseite des Europäischen Hauses der Stadtkultur ([www.stadtmachtplatz.de](http://www.stadtmachtplatz.de)) werden die für alle Teilnehmer relevanten Fragen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Die Abgabe der Wettbewerbsbeiträge muss bis spätestens 26.11.2004 unter dem Kennwort „Stadt macht Platz“ beim Europäischen Haus der Stadtkultur e.V., Leithestr. 33, 45886 Gelsenkirchen, erfolgen.

Rückfragen zu Inhalt und Ablauf können jederzeit an das mit der Organisation des Wettbewerbs beauftragte Büro gerichtet werden: INSTITUT Städtebauleitplanung, Arnecke Str. 1, 44139 Dortmund, Telefon: 0231/755-2255, Fax: 0231/755-4396, E-Mail: [wettbewerb@staedtebauleitplanung.de](mailto:wettbewerb@staedtebauleitplanung.de).

Az.:II/1 622-26

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

---

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

### **741 DStGB-Dokumentation „Saubere Kommune“**

Aufgrund der zunehmenden Verschmutzung in deutschen Städten und Gemeinden durch illegale Müllablagerungen haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und die Aktion Saubere Landschaft (ASL) die Aktion „Saubere Kommune – Rote Karte gegen den wilden Müll“ ins Leben gerufen. Städte und Gemeinden waren aufgerufen, sich mit Aktionen zum Thema saubere Umwelt zu beteiligen und ihre Lösungsansätze gegen die Vermüllung von Ort und Landschaft zu präsentieren. Das Ergebnis dieser Maßnahmen gegen den wilden Müll ist jetzt mit vielen Beispielen in der DStGB-Dokumentation Nr. 38 „Saubere Kommune – Rote Karte gegen den wilden Müll“ erschienen.

Die verschiedenen Maßnahmen der Kommunen sind auch Inhalt einer DStGB-Internetdatenbank ([www.aktion-saubere-kommune.de](http://www.aktion-saubere-kommune.de)) geworden, welche mittlerweile rund 370 Beispiele kommunaler Konzepte gegen wilden Müll umfasst. In diesem Infopool finden Städte und Gemeinden kostenlos zahlreiche Ideen und Umsetzungsvorschläge zur Handhabung der Müllproblematik. Ein bundesweiter Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen wird ermöglicht.

Im Rahmen der gemeinsamen Initiative des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und der ASL wurde außerdem unter dem Motto „Kommunen pro Umwelt“ ein Wettbewerb „good practice“ ausgeschrieben: Beispielhafte Projekte und Konzepte von Kommunen im Einsatz gegen den wilden Müll sind mit einer Preisverleihung ausgezeichnet worden.

Mit der jetzt vorliegenden Dokumentation soll nicht nur dargestellt werden, mit welchen Mitteln die Kommunen das Problem des wilden Mülls in Angriff genommen haben. Durch die Auswertung der in der Datenbank vorhandenen Datensätze sollen gleichzeitig Anregungen gegeben werden, wie der zunehmenden Vermüllung unserer Städte und Gemeinden Einhalt geboten werden kann.

Die Beispiele belegen: Initiativen gegen den wilden Müll müssen nicht kostenaufwendig sein. Den wenigsten Kommunen steht ein Etat zur Verfügung, der es etwa erlaubt - wie jüngst die Berliner Stadtreinigung - sprechende Papierkörbe aufzustellen, die sich für den Mülleinwurf bedanken. Entscheidend ist in jedem Fall eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit. Nur dadurch kann eine Vielzahl von Personen angesprochen und somit eine effiziente Prävention bei der Müllbekämpfung erreicht werden.

Die Dokumentation kann beim Verlag Winkler & Stenzel GmbH, Postfach 1207, 30928 Burgwedel, Tel.: 05139 8999-26, Fax: 05139 8999-50, E-Mail: [info@winkler-stenzel.de](mailto:info@winkler-stenzel.de) zu einem Preis von 9,20 € inkl. Versandkosten bezogen werden (Mengennachlässe werden gewährt).

Az.:II/2 31-60 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 742 Marktdaten Abwasser 2003

Die ATV-DVWK hat wie in den vergangenen Jahren auch in diesem Jahr wieder eine Umfrage zur Abwasserentsorgung durchgeführt. Die bundesweit durchgeführte Umfrage 2003 kommt zu dem Ergebnis, dass die Abwassergebühren in 2003 erneut nur leicht gestiegen sind. Damit kann seit nunmehr vier Jahren die Abwassergebühr als weitgehend stabil bezeichnet werden. Die gemeinsame Umfrage von ATV-DVWK und BGW „Marktdaten Abwasser 2003“ erfolgte unter rund 900 Unternehmen, die ca. 52 % der an das Kanalnetz angeschlossenen Einwohner entsorgen. Es kann daher von einer repräsentativen Umfrage gesprochen werden. Die Umfrage kommt – zusammengefasst – zu folgenden Ergebnissen:

### 1. Abwassergebühr

Die Abwassergebühren sind in 2003 im Vergleich zum Vorjahr mit rund 1,4 % nur leicht gestiegen. Damit liegen sie nur geringfügig über der Inflationsrate von rund 1 %. Die durchschnittliche Abwassergebühr beim Frischwassermaßstab, der für rund 40 % der an das Kanalnetz angeschlossenen Einwohner zugrunde gelegt wird, beträgt 2,14

Euro pro Kubikmeter und Einwohner. Beim gesplitteten Maßstab, der für 60 % der Einwohner maßgebend ist, entfallen durchschnittlich 1,97 € pro Kubikmeter und Einwohner auf das Schmutzwasser und 0,82 Euro pro Quadratmeter versiegelte Fläche auf das Niederschlagswasser.

### 2. Wasserverbrauch

Aufgrund der extremen Trockenheit und Hitze im Jahr 2003 ist zum ersten Mal seit 13 Jahren der Wasserverbrauch in Deutschland wieder angestiegen. Er lag in Deutschland im Jahr 2003 bei rund 130 Liter pro Einwohner und Tag. Im Vergleich dazu: USA: 295 Liter pro Einwohner und Tag; Australien: 256 Liter pro Einwohner und Tag; Österreich: 160 Liter pro Einwohner und Tag. Insgesamt hat sich der Wasserverbrauch in Deutschland im Zeitraum 1990 bis 2003 jedoch um ca. 19 % verringert.

### 3. Investitionsvolumen

In 2003 hat die Abwasserwirtschaft rund 5 Milliarden Euro investiert. Rund zwei Drittel davon entfielen auf die Erneuerung und den weiteren Ausbau der Kanalnetze. Nach Angaben der Unternehmen ist im Jahr 2004 mit einem weiteren leichten Anstieg zu rechnen. Der Anteil der an Dritte vergebenen Leistungen liegt bei rund 70 %. Damit wird deutlich, dass die Investitionen der Abwasserwirtschaft auch weiteren Wirtschaftszweigen zugute kommen.

### 4. Unternehmensstruktur

Bezogen auf die an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner stellt sich die Unternehmensstruktur in der Abwasserentsorgung bundesweit im Jahr 2003 wie folgt dar:

kommunaler Eigenbetrieb:	42,7 %
Regiebetrieb:	19,7 %
Anstalt öffentlichen Rechts:	17,0 %
Zweck- und Wasserverbände:	12,8 %
Sonstige (zumeist Privatunternehmen):	7,8 %

Az.:II/2 24-30 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 743 Umweltschutz in öffentlichen Verwaltungen

Unter dem Titel „Umweltschutz lohnt sich für öffentliche Verwaltungen“ haben das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt eine Broschüre herausgegeben. Die Broschüre stellt systematisch dar, wie sich auf dem Weg zu mehr Umweltschutz Einsparpotentiale durch die Nutzung ökonomischer Anreize erschließen lassen. Sie gibt einen Überblick über ökonomische Anreizmodelle und präsentiert Erfolgsbeispiele aus der Verwaltungspraxis sowie der Privatwirtschaft. Die dargestellten Beispiele richten sich an Verwaltungsspitzen und Amtleitungen, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kostenlose Bezugsmöglichkeit: [www.umweltbundesamt.org/fpdf-1/2616.pdf](http://www.umweltbundesamt.org/fpdf-1/2616.pdf) oder Bestellung per Fax unter 030 8903-2912.

Az.:II/2 10-00 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 744 VGH Baden-Württemberg zur Gewerbeabfallverordnung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat sich mit Urteil vom 2. März 2004 (Az.: 10 S 15/03) mit der Frage



auseinandergesetzt, wie § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung zu verstehen ist. Nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach dessen näheren Festlegungen, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

Der VGH Baden-Württemberg kommt zu dem Ergebnis, dass § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung nicht dahin verstanden werden könne, dass jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Vorhaltung von Restmülltonnen verordnungsrechtlich verpflichtet sei. Ein so weit gehendes Verständnis des § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung sei mit § 13 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht vereinbar und könne auch europarechtlichen Bedenken ausgesetzt sein. Wenn § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung eine Konkretisierung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für (überlassungspflichtige) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen darstelle, könnten bei einem gesetzeskonformen Verständnis der Verordnungsbestimmung von vornherein nur diejenigen Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Vorhaltung und Nutzung von Abfallbehältern des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers verpflichtet werden, die Besitzer oder Erzeuger von Abfällen seien, die nicht verwertet würden.

Dieses Verständnis des § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung ergebe sich auch aus dem Vollzugsleitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zur Gewerbeabfallverordnung. Dort werde unter Nr. 2.2 ausgeführt: „Ein Nachweis, dass bei einem einzelnen Abfallerzeuger entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung keinerlei Abfall zur Beseitigung anfallt und folglich ein kommunaler Restabfallbehälter nicht zu benutzen sei, werde durch die Verordnung zwar nicht ausgeschlossen, dürfte aber nur in wenigen Fällen zu führen sein“.

Hierdurch wird nach Auffassung des VGH Baden-Württemberg zutreffend dokumentiert, dass es sich bei § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung allenfalls um eine widerlegliche Vermutung handelt. Denn einem Abfallerzeuger oder -besitzer werde im Einzelfall die Nachweismöglichkeit zugestanden, keine Abfälle zur Beseitigung produziert zu haben bzw. zu besitzen. Dieses Verständnis des § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung stehe dann auch im Einklang mit § 13 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Regelung einer Abfallüberlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung gegenüber der Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Abfallbesitzer/-erzeuger, die keine privaten Haushaltungen sind).

Vor diesem Hintergrund enthalte § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung demnach allenfalls eine widerlegliche Vermutung, dass bei einem Besitzer/Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen auch (überlassungspflichtige) Abfälle zur Beseitigung anfielen. Mithin könne satzungsrechtlich keine unbedingte Pflicht zur Vorhaltung und Nutzung eines Abfallbehälters des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geregelt werden. Ob der Nachweis, dass in einem gewerblichen Unternehmen keine Abfälle zur Beseitigung anfielen, gelinge oder ob dies als ausgeschlossen er scheine, sei dann keine Frage der Gültigkeit des Satzungsrechtes mehr, sondern des Verordnungs- und Sat-

zungsvollzugs im Einzelfall. Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in ähnlicher Weise entschieden wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 13. Mai 2004 (Az.: 20 B 02.2480; Mitt. StGB NRW, September 2004, Nr. 662, S. 301). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Urteil vom 13. Mai 2004 klargestellt, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger die durch § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung aufgestellte widerlegliche Vermutung durch den Nachweis entkräften kann und auch muss, dass bei ihm (überlassungspflichtige) Abfälle zur Beseitigung nicht anfallen. Im Ergebnis ist jedoch in Übereinstimmung mit den Ausführungen unter Nr. 2.2 des Vollzugsleitfadens der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zur Gewerbeabfallverordnung darauf hinzuweisen, dass bei einer Einhaltung der strikten Trennungsvorgaben in den §§ 3,4 und 6 der Gewerbeabfallverordnung nur in wenigen Fällen ein Nachweis dahin geführt werden kann, dass kein Abfall zur Beseitigung anfällt. Im Übrigen bleibt abzuwarten, welche Entscheidung das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf das anhängige Sprungrevisionsverfahren (Az.: 7 C 25.03) treffen wird. Rechtsprechung des OVG NRW für das Land Nordrhein-Westfalen zur Gewerbeabfall-Verordnung ist bislang noch nicht bekannt geworden.

Az.:II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

#### 745 **Selbstüberwachungsverordnung Kanal in der Anwendung**

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.08.2004 angeschrieben und um schriftliche Mitteilung darüber ersucht, wann nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal der Zeitpunkt für den zweiten Überprüfungszeitraum des Kanalnetzes beginnt. Im Einzelnen hatte der StGB NRW in seinem Schreiben vom 26.8.2004 Folgendes ausgeführt:

„Bei zahlreichen Städten und Gemeinden ist in der jüngsten Vergangenheit die Frage aufgetreten, wann nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal mit der zweiten Überprüfung des Kanalnetzes zu beginnen ist. In der Anlage zur Selbstüberwachungsverordnung Kanal ist unter Ziffer 1 festgehalten, dass jährlich 10 % der Kanäle, d.h. das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren (Untersuchungen seit 1989 wird angerechnet) zu untersuchen ist. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit der Zweituntersuchung bereits dann zu beginnen ist, wenn eine Stadt oder Gemeinde das gesamte Kanalnetz in einem kürzeren Zeitraum als den vorgesehenen 10 Jahren untersucht hat, d.h., z.B. nach 5 Jahren bereits mit der kompletten Untersuchung des Kanalnetzes fertig ist.

Wir gehen davon aus, dass erst nach Ablauf der 10 Jahre der Zeitpunkt beginnt, in dem die Prüfung des Zustandes nach Abschluss der Ersterfassung einsetzt, zumal in Ziff. 1 der Anlage zur Selbstüberwachungsverordnung Kanal grundsätzlich vorgegeben ist, dass jährlich nur 10 % der Kanäle, d.h. das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren untersucht werden muss mit der Folge, dass mit der Zweituntersuchung erst nach Ablauf des 31.12.2005 begonnen werden muss, weil dann 10 Jahre nach dem Inkrafttre-



ten der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (01. Januar 1996) vergangen sind“.

Das Ministerium hat diese Sichtweise des StGB NRW nunmehr mit Schreiben vom 08.09.2004 (Az.: IV – 9 – 031 002 0403) bestätigt und Folgendes mitgeteilt:

„Hinsichtlich des Zeitpunktes für den Beginn des zweiten Überprüfungszeitraumes verweise ich darauf, dass die SüwV Kan am 01.01.1996 in Kraft getreten ist. Nach Anlage 1 Nr. 1 ist die Kanalisation innerhalb von 10 Jahren in ihrer Gesamtheit zu inspizieren. Dies bedeutet, dass bis zum 31.12.2005 die Kanalisation erstmals hinsichtlich ihres Zustandes erfasst und bewertet sein muss. Die Nr. 1 weist daneben aus, dass die Prüfung des weiteren Zustandes (nach Abschluss der Ersterfassung des Gesamtnetzes bis zum 31.12.2005) innerhalb des Folgezeitraumes von 15 Jahren zu erfolgen hat. Die Frist für die Folgeuntersuchung beginnt demnach am 01.01.2006.“

Az.:II/2 24-30 qu/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 746 Bundesumweltministerium zum Elektronikschrottgesetz

Wie in den Mitteilungen des StGB NRW (Mitt. StGB NRW September 2004 Nr. 664) berichtet, hatte die ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Ländern bereits im Juli 2004 zum geplanten ElektroG aufgrund einer gemeinsamen Initiative der kommunalen Spitzenverbände einen den Interessen von Städten und Gemeinden entgegenkommenden Beschluss gefasst. Hiernach sollte bei der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte sichergestellt sein, dass für Kommunen keine zusätzlichen Haushalts- und Gebührenrisiken entstünden. Als Reaktion auf diesen Beschluss hat sich nun Bundesumweltminister Jürgen Trittin mit Schreiben vom 13.08.2004 an den Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder, Herrn Innenminister Klaus Buß (Schleswig-Holstein), gewandt.

Quintessenz des Schreibens ist, dass mit dem im Juli vorgelegten Referentenentwurf die Probleme sämtlicher Betroffener, insbesondere auch die der Kommunen, ausgewogen gelöst worden seien. Im Einzelnen hat das Schreiben des Bundesumweltministers folgenden Wortlaut:

„... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Juli 2004 zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikgeräte in nationales Recht.

Der Beschluss der IMK vom 7./8. Juli 2004 beruht offensichtlich noch auf dem Arbeitsentwurf zum Elektro- und Elektronikgesetz. Inzwischen ist der intensive Dialog mit den Kommunalen Spitzenverbänden durch das BMU weiter geführt worden. Der Anregung von kommunaler Seite, rechtliche Risiken bei der Gebührenberechnung durch eindeutige Verweise auf die kommunalen Pflichten nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu vermeiden, wurde im inzwischen vorliegenden Referentenentwurf gefolgt.

Auch konnte in Gesprächen mit der Herstellerseite die Bereitschaft erreicht werden, stärker auf die Bedürfnisse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzugehen. Der Referentenentwurf sieht nun vor, dass die Hersteller die Bereitstellung der Sammelcontainer auf den kommunalen

Flächen finanzieren. Dem Beirat der von den Herstellern zu finanzierenden Gemeinsamen Stelle, die als staatlich Belehene die Abholverfügungen gegenüber den Herstellern durchsetzen wird, sollen auch kommunale Vertreter angehören.

Wesentlich ist, dass der Gesetzentwurf entsprechend dem Richtlinienansatz eine ausgewogene Berücksichtigung der involvierten Interessen verfolgt. Den Herstellern wird die Entsorgung der so genannten „historischen“ Altgeräte und der „Waisengeräte“ zugewiesen. Damit werden sie auch für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten verantwortlich sein, die teilweise vor vielen Jahren und von Herstellern produziert wurden, die überhaupt nicht mehr am Markt sind. Dafür sollen die Kommunen weiterhin für die Sammlung verantwortlich sein.

Wir sollten nicht vergessen, dass es auch für die Kommunen erhebliche Nachteile und kaum überschaubare Risiken mit sich brächte, wollte man von der Teilung der Verantwortung zwischen den Herstellern, die sämtliche Altgeräte zu entsorgen haben, und den Privathaushalten, die die kommunale Sammlung der Altgeräte über Abfallgebühren finanzieren, abgehen. Ich halte eine Zerschlagung der vielerorts bereits bestehenden und bewährten kommunalen Altgerätesammlungen nicht nur unter ökologischen, sondern auch unter kommunal-politischen Aspekten für äußerst schädlich.

Schließlich möchte ich auf einen weiteren zentralen Punkt des Referentenentwurfs hinweisen: Nach jetzigem Stand ist vorgesehen, es in das Ermessen der Kommunen zu stellen, welche Altgeräte sie den Herstellern überlassen und welche sie anderweitig selbst entsorgen bzw. vermarkten wollen. Damit soll dem Anliegen der Kommunen Rechnung getragen werden, die um den Bestand ihrer Sozialbetriebe und um die gewinnbringende Vermarktung bestimmter Altgeräte fürchten: Diese für die Kommunen günstige Regelung wurde trotz Kritik der Hersteller aufgenommen, die darin ein „Rosinenpicken“ der Kommunen sehen.

Zusammenfassend bin ich sicher, dass mit der Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht eine Entlastung der Kommunen bzw. der Gebührenzahler möglich wird. Daher appelliere ich an alle Beteiligten, den jetzt eingeschlagenen Weg der Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Kommunen und der Hersteller fortzugehen und nicht durch Beharren auf Maximalforderungen die Kompromissbereitschaft der jeweils anderen Seite zu überfordern.

Der Referentenentwurf mit Begründung wurde am 13. Juli 2004 an die zuständigen Obersten Landesbehörden versandt und ist unter [www.bmu.de/altgeraete](http://www.bmu.de/altgeraete) im Internet zu finden. Er wird nach den Anhörungsterminen vom 5. und 6. August 2004 nochmals überprüft und anschließend dem Bundeskabinett zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen“

In Übereinstimmung mit dem DStGB weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Aus Sicht des DStGB und des StGB NRW ist die Refinanzierbarkeit der kommunalen Sammlungskosten durch Abfallgebühren mit der Vorlage des Referentenentwurfs keineswegs abschließend geklärt. Soweit durch das Trittin-Schreiben Glauben gemacht werden soll, das Festhalten am Prinzip der „geteilten Produktverantwortung“ erfolge

letztlich zum Wohle der von der Sammlungsverpflichtung betroffenen Kommunen, wird verkannt, welche alternativen Umsetzungsmöglichkeiten durch ein Elektrogesetz bestünden. So könnte ein Gesetz zur Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie sehr wohl die Finanzierungsverantwortung für die Entsorgung von Elektroaltgeräten vollständig den Herstellern auferlegen, ohne vielerorts in Kommunen bereits bestehende Strukturen zur Altgerätesammlung zu zerschlagen. Kommunale Entsorgungseinrichtungen könnten etwa im Wege der Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden, allerdings dann gegen ein angemessenes Entgelt der Hersteller.

Die in dem Schreiben zum Ausdruck kommende Zuversicht, die mit dem Referentenentwurf vorgesehene Umsetzung der Altgeräterichtlinie in nationales Recht werde zu einer Entlastung der Kommunen und Gebührenzahler führen, findet angesichts der kostenintensiven vorgesehene Verpflichtungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach Auffassung des DStGB und des StGB NRW keine Stütze in den geplanten Regelungen.

Az.:II/2 31-02 qu/G

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

747

### Bundesregierung beschließt Elektroniksrottgesetz

Die Bundesregierung hat am 1.9.2004 den Entwurf des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) beschlossen. Nunmehr muss das ElektroG noch den Bundesrat passieren. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene hatten zuletzt im August 2004 zu dem Entwurf ausführlich Stellung genommen. Der StGB NRW hatte zuletzt mit Schreiben vom 19.7.2004 an den Deutschen Städte- und Gemeindebund mitgeteilt, dass der Referentenentwurf vom 9.7.2004 aus unterschiedlichen Gründen keine Zustimmung finden kann (siehe ausführlich hierzu: Mitt. StGB NRW August 2004 Nr. 586 und 587). Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte in ihrer Stellungnahme weiterhin eine vollständige Produktverantwortung mit Übernahme sämtlicher Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten durch die Hersteller eingefordert. Der nunmehr von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines ElektroG ist nach Mitteilung des DStGB abzulehnen, weil den Kommunen voraussichtlich mehr als die Hälfte der gesamten Kosten der Altgeräteentsorgung angelastet wird. Denn es ist vorgesehen, dass die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Sammlung und Sortierung der Elektroaltgeräte in 6 Fraktionen zuständig und kostentragungspflichtig sind. Die Hersteller werden lediglich verpflichtet, den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Container bereitzustellen, in denen die Elektroaltgeräte in 6 verschiedenen Fraktionen sortiert zur Abholung durch die Hersteller bereitzustellen sind.

Zu diesen 6 Fraktionen gehören:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte (Fernsehgeräte und Monitore),
5. Gasentladungslampen und
6. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und

Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Weiterhin sind die Hersteller verpflichtet, alle Kosten insbesondere die Kosten der Verwertung nach der Abholung bei den Kommunen zu tragen. Diese Form von Wirtschaftsförderung, die zu einer abgewälzten Produktverantwortung zu Lasten der entsorgungspflichtigen Kommunen führt, wird von den Kommunen entschieden abgelehnt. Im Einzelnen:

#### 1. Sortierung in 6 Fraktionen

Die vorgesehene Sortierung der Altgeräte in 6 Containern (Geräte-Gruppen) verursacht unnötige zusätzliche Kosten für die Kommunen, die wiederum den gebührenpflichtigen Benutzern angelastet werden müssten. Die Sortierung in 6 verschiedenen Container ist entbehrlich, zumal eine ordnungsgemäße Verwertung von Altgeräten auch dann möglich ist, wenn alle Altgeräte, die keiner besonderen Entsorgung bedürfen, in einem einzigen Container erfasst werden und dieser Container anschließend der Verwertung in Zerlegebetrieben zugeführt wird. Die langjährige Erfassungs- und Verwertungspraxis der Kommunen zeigt jedenfalls, dass eine kostenaufwendige Vorsortierung der Altgeräte in 6 Containern nicht erforderlich ist. Die Sortierung in 6 Containern ist deshalb wegen der unnötigen Belastung der Kommunen und der gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung weiterhin abzulehnen. Es ist hier Aufgabe der Hersteller diese Kosten z.B. durch ein an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu zahlendes Pauschalentgelt pro Einwohner/Jahr zu finanzieren, wenn eine solche Sparten-sortierung bei den Altgeräten erfolgen soll.

#### 2. Öffentlichkeitsarbeit

Nach § 9 Abs. 2 ElektroG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die privaten Haushaltungen unter anderem über ihre nach § 9 Abs. 1 ElektroG-Entwurf bestehende Pflicht informieren, Elektro-Altgeräte einer vom Siedlungsabfall unsortierten getrennten Erfassung zuzuführen. Diese Regelung ist abzulehnen, wenn nicht zeitgleich durch die Hersteller ein Pauschalentgelt pro Einwohner/Jahr für die Abfallberatung zur Entsorgung von alten Elektrogeräten an die Kommunen gezahlt wird.

#### 3. Erfassungssysteme

Die Regelungen in § 9 Abs. 3 ElektroG, wonach Sammelstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer eingerichtet sein sollen, ist ersatzlos zu streichen. Der Bundesgesetzgeber bzw. Bundes-Verordnungsgeber hat keine Rechtsetzungsbefugnis für das Recht der öffentlichen Einrichtungen, weil diese Rechtsmaterie der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer unterfällt. Zudem ist die Regelung überflüssig, weil sich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Benutzungsbedingungen ohnehin aus dem Benutzungsrecht der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen ergibt. Die Einsammlung von Abfällen ist eine (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune, die durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) geschützt ist. In Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheiden allein die Kommunen über das „Wie“ der Ausführung. Rechtsvorgaben zur Ausführung des „Wie“ (hier: die Vorgabe, dass die Anzahl der Sammelstellen oder die

Kombination mit Holsystemen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 festzulegen ist) verletzen damit die verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie. Insgesamt ist deshalb lediglich eine Regelung vorstellbar, nach welcher die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst entscheiden, ob sie die Altgeräte durch Sammelstellen (Bringsystem) oder durch Abholung bei den privaten Haushaltungen (Holsystem) oder durch eine Kombination eines Bring- und Holsystems erfassen.

Nach der Verordnungs-Begründung ist zudem beabsichtigt, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Pflicht aufzuerlegen, eine Sammelstelle für die Vertreiber von Elektrogeräten auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn ansonsten eine Erfassung im Holsystem erfolgt. Dieses ist aus Kostengründen kategorisch abzulehnen. Hat sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für ein reines (ausschließliches) Holsystem entschieden, so ist der Vertreiber (Verkäufer, Händler) zu verpflichten, die Altgeräte zur „Übergabestelle“ zu transportieren, an denen die Elektroaltgeräte den Herstellern übergeben werden, zumal den Vertreibern und damit dem Handel ohnehin nach dem Gesetzentwurf keine erkennbaren finanziellen Pflichten auferlegt werden.

Schließlich ist in § 9 Abs. 3 ElektroG die Regelung enthalten, wonach bei der Anlieferung von Altgeräten von den Besitzern von Altgeräten kein Entgelt erhoben werden darf. In der Gesetzes-Begründung wird nunmehr zumindest klargestellt, dass nach dieser Regelung lediglich der unmittelbare, tatsächliche Akt der Übergabe unentgeltlich sein soll.

Insgesamt wird sich die Geschäftsstelle im anstehenden Bundesratsverfahren weiterhin für eine konsequente Umsetzung der Produktverantwortung der Hersteller einsetzen.

Az.:II/2 31-02 qu/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 748 Kommunale Spitzenverbände zum Elektronikschrottgesetz

Bundesumweltminister Jürgen Trittin hatte sich nach Mitteilung des DStGB mit Schreiben vom 13.08.2004 an den Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder, Herrn Innenminister Klaus Buss (Schleswig-Holstein), gewandt. In diesem Schreiben beurteilte Trittin den vorgelegten Referentenentwurf vom Juli 2004 zum geplanten ElektroG als eine ausgewogene Umsetzung der EU-Richtlinien über Elektro- und Elektronikgeräte, bei der insbesondere auch kommunale Interessen hinreichend berücksichtigt würden. Um klar zu machen, dass dieses nach wie vor nicht die Sichtweise der betroffenen Kommunen ist, hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände folgendes Schreiben an alle Innenminister und –senatoren der Länder mit Durchschrift an die Finanz- und Umweltminister der Länder abgesetzt:

„ElektroG

hier: Schreiben des Bundesumweltministers Trittin vom 13. August 2004 an den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz der Länder

Sehr geehrter Herr Minister,  
die kommunalen Spitzenverbände haben den Beschluss der IMK vom 7./8. Juni 2004 zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte in

nationales Recht ausdrücklich begrüßt. Auch nach dem Beschluss des Bundeskabinetts über den Entwurf des ElektroG vom 1. September 2004 ist es nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände dringend erforderlich, im jetzt angelaufenen Gesetzgebungsverfahren das Anliegen des IMK-Beschlusses, nämlich eine Belastung der Bürger mit zusätzlichen Abfallgebühren zu verhindern, weiter zu verfolgen.

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie eröffnet dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie einen Spielraum, die vor der Übergabe der Altgeräte an die Hersteller anfallenden Kosten, v. a. für die getrennte Sammlung, die Information der Bürger und die Einrichtung und dauerhafte Unterhaltung von Sammel- und Übergabeeinrichtungen, ganz oder teilweise entweder den Gebühren zahlenden Bürgern oder den konsumierenden Bürgern beim Kauf eines neuen Geräts anzulasten. Auch nach dem Kabinettsbeschluss über den Entwurf des ElektroG soll dieser Spielraum in der Weise ausgeschöpft werden, dass sämtliche vor der Übergabe der Altgeräte an die Hersteller entstehenden Kosten (mit Ausnahme der Kosten für die Sammelbehälter) über die Abfallgebührenhaushalte der Kommunen – also weder verursachergerecht und noch proportional zum tatsächlichen Konsum - aufzubringen sind. Die kommunalen Spitzenverbände hatten, zuletzt in der Anhörung über den Referentenentwurf des ElektroG, nachdrücklich gefordert, diese politische Entscheidung und die Gründe für die Ablehnung möglicher Alternativen eingehend zu begründen. Eine solche Begründung bleibt auch der Kabinettsbeschluss schuldig. Er kann durch einen Hinweis auf eine gemeinsame Verantwortung der Beteiligten nicht ersetzt werden. Einer eingehenden Begründung bedarf es insbesondere deswegen, weil die vorhandenen produktbezogenen Rücknahmeverordnungen gerade keine vergleichbaren Regelungen zur Aufteilung der Entsorgungskosten enthalten.

Nach dem jetzt vom Entwurf des ElektroG verfolgten Regelungsansatz erwarten die kommunalen Spitzenverbände saldierte Mehrbelastungen der kommunalen Gebührenaushalte von mind. 350 Mio. € pro Jahr. Würde etwa die Verpackungsverordnung hinsichtlich einer Kostenregelung nach dem Vorbild des jetzigen Entwurfs des ElektroG novelliert und müssten die Kosten der Getrenntsammlung von Verkaufsverpackungen ebenfalls über die allgemeinen Abfallgebühren aufgebracht werden, läge die Mehrbelastung um ein Mehrfaches höher. Deshalb ist der Präzedenzfall ElektroG von erheblicher gebührenpolitischer Bedeutung.

Überdies bezweifeln die kommunalen Spitzenverbände eine Regelungskompetenz des Bundes zu der gesetzlichen Anordnung, dass bestimmte Entsorgungskosten über die Gebührenaushalte der Kommunen abzurechnen sind. Diese Frage betrifft den Kernbereich des Rechts der öffentlichen Einrichtungen und liegt damit im Zuständigkeitsbereich der Länder. Zudem ist nicht einmal klar, ob die zusätzlichen Kosten tatsächlich in die Gebührenbedarfsberechnungen eingestellt werden können. Dies kann im künftigen ElektroG folgerichtig nicht geregelt werden, sondern nur in den Abfall- und Kommunalabgabengesetzen der Länder. Gemessen an den derzeit in der Diskussion befindlichen Überlegungen in Österreich und Frankreich kann auch der nunmehr vom Bundeskabinetts beschlossene Entwurf des ElektroG nicht als ausgewogen bezeichnet werden. Verglichen mit den vorgesehenen Regelungen ande-



rer Mitgliedstaaten ist er besonders kommunalunfreundlich und gemessen an der Lastenverteilung zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern und Handel besonders unausgewogen.

Es trifft auch nicht zu, dass eine verursachergerechte vollständige Übernahme der gesamten Entsorgungskosten für Altgeräte durch die Hersteller (bzw. durch die konsumierenden Bürger) zwangsläufig zu einer Zerschlagung vielerorts bereits bestehender kommunaler Sammelstrukturen führen muss, wie dies der Umweltminister in seinem Schreiben behauptet. Vielmehr stünde es den Herstellern frei, vorhandene kommunale Strukturen zur Getrenntsammlung von Altgeräten zu nutzen, allerdings gegen angemessenen Ersatz der entstehenden Kosten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie deshalb dringend als Mitglied der Innenministerkonferenz, an ihrem Beschluss vom 7./8. Juli festzuhalten und sich in diesem Sinne aktiv an den Beratungen im Bundesrat zu beteiligen.

Angesichts der Bedeutung dieses Gesetzes werden wir uns erlauben, eine Durchschrift dieses Schreibens an die Finanz- und Umweltminister der Länder zu übermitteln und dies mit der Bitte zu verbinden, unser Anliegen ebenfalls aktiv zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen“

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.:II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## **749 Kommunale Spitzenverbände zur Deponie-Verwertungsverordnung**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat eine gemeinsame Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (DepVerwV) gegenüber dem Bundesumweltministerium abgegeben. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten als Folge der geplanten Verordnung gravierende Gebührensteigerungen und Wettbewerbsverzerrungen. Zugleich fordern die kommunalen Spitzenverbände in der Stellungnahme ein national einheitliches Regelwerk zu Fragen der Deponierung und stellen insgesamt die Notwendigkeit dieser Verordnung in Frage.

Mit der geplanten Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Stand 11. Juni 2004) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen auf oberirdischen Deponien. Damit soll zugleich den nach wie vor bestehenden Problemen der „Scheinverwertung“ entgegengetreten werden. Mit der Verordnung soll das Verwertungsverfahren auf Deponien abschließend geregelt werden. Hierzu werden grundsätzliche Anforderungen festgelegt, die bei der Verwertung von Abfällen auf Deponien zu beachten sind. Eingeführt werden darüber hinaus Grenzwerte für den Schadstoffgehalt von Abfällen in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall. Die Anforderungen, die in der Verordnung festgeschrieben werden sollen, gelten für direkt als Deponieersatzbaustoffe verwertete Abfälle sowie wie für Abfälle, die zur Herstellung dieser Ersatzbaustoffe verwertet werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt im Rahmen ihrer Stellungnahme, dass der Referen-

tenentwurf gegenüber dem Arbeitsentwurf vom 26.11.2003 für die Deponiebetreiber Verbesserungen enthält. Dies betrifft vor allem die grundsätzliche Einstufung des Einbaus von Abfällen im Deponiekörper, zum Beispiel zur Profilierung der Oberfläche als Beseitigungsmaßnahme, die jetzt entfallen ist. Dennoch stoßen die in der geplanten Verordnung vorgesehenen Regelungen auf grundsätzliche Bedenken der kommunalen Spitzenverbände. Dieses betrifft sowohl die mit der Verordnung verbundenen möglichen Kosten und damit Gebührensteigerungen, wie auch die praktische Handhabbarkeit der Verordnung.

### **1. Kosten**

Insbesondere die vom Ordnungsgeber vorgesehenen Regelungen zur Profilierung stoßen aus kommunaler Sicht auf große Bedenken. So ist nicht auszuschließen, dass diese Regelungen vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation um bestimmte Deponiebaustoffe im Ergebnis zu erheblichen Gebührensteigerungen führen könnten. Schon dadurch, dass ab 2005 verstärkt Deponien stillgelegt und renaturiert werden müssen, wird der Bedarf an „natürlichen“ Baustoffen immens steigen. Um natürliche Ressourcen zu schonen und die Rekultivierungskosten nicht zusätzlich noch in die Höhe zu treiben, ist die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen zwingend erforderlich. Um diese konkurrieren jedoch im Bereich der Profilierung auch Deponien, die weiter betrieben werden.

### **2. Praktische Handhabbarkeit**

Aus kommunaler Sicht ist der Referentenentwurf aufgrund zahlreicher Querverweise für die Praxis nur schwer verständlich. Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb gegenüber dem BMU angeregt, zur Erhöhung der Lesbarkeit und Vollzugsfreundlichkeit so wenig Verweise wie möglich zu machen und statt dessen die maßgeblichen Werte in den Verordnungstext aufzunehmen anstatt auf Deponieverordnung und Ablagerungsverordnung zu verweisen.

Darüber hinaus fordern die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme erneut ein einheitliches Regelwerk zu Fragen der Deponierung. So hat es der Gesetz- und Ordnungsgeber in der Hand, durch sorgfältige und umfassende Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen sicherzustellen, dass die Deponierung von Abfällen zukünftig effizient und vollzugsfreundlich geregelt werden kann. Dem gegenüber hat der Gesetzgeber bislang zur Schließung von Regelungslücken und Defiziten lediglich neue Vorgaben und Verordnungen entwickelt, die nebeneinander stehen und so die Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verschlechtern.

### **3. Notwendigkeit der Verordnung**

Die kommunalen Spitzenverbände sind nicht davon überzeugt, dass die beabsichtigte Verordnung tatsächlich erforderlich ist. Die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2004 (Az.: 7 B 14.04), mit der die unmittelbare Wirkung von Abfallablagerungsverordnung und Deponieverordnung für die Deponiebetreiber bestätigt wurde, erlaubt nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, dass die zuständigen obersten Abfallbehörden der Länder den Deponiebetreibern über eine Änderung der Zulassungsbescheide entsprechende Vorgaben für Deponieersatzbaustoffe machen können. Mit diesen



Bescheiden lassen sich die Anforderungen auf jede einzelne Deponie individuell zuschneiden und auf Basis des vorhandenen deponietechnischen Regelwerks umsetzen. Alternativ könnte man in der Abfallablagerungsverordnung eine Regelung aufnehmen, aus der sich ergibt, dass die Anforderungen der Abfallablagerung auch für Abfälle zur Verwertung gelten.

Die ausführliche Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf einer Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Stand 11.06.2004) ist auf den Internetseiten des DStGB unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de), Rubrik Kommunalreport eingestellt.

Az.:II/2 31-02 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## **750 Bundesverwaltungsgericht zur Ablagerungs- und Deponieverordnung**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 3. Juni 2004 (Az.: 7 B 14.04) die unmittelbare Geltungswirkung der verordnungsrechtlichen Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen in der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung bestätigt. Demnach machen die Vorgaben der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung entgegenstehende Regelungen existierender Planfeststellungsbeschlüsse wirkungslos. Nach dem Bundesverwaltungsgericht geht aus der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung klar hervor, dass diese Verordnungen die Pflichten der Deponiebetreiber und die Anforderungen an die Deponien unmittelbar an die Deponiebetreiber (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Abfallablagerungsverordnung, § 1 Abs. 2 Nr. 2 Deponieverordnung) und bestimmten konkrete Ablagerungsvoraussetzungen und deponietechnische Anforderungen (§§ 3 und 4 Abfallablagerungsverordnung, §§ 3 und 6 Deponieverordnung). Damit wirkten diese Verordnungen unmittelbar auf die Rechtsposition von Betreibern bereits zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen ein, die den Anforderungen der Verordnungen nicht genügten. Dieses Verhältnis der Verordnungen zu bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen sei damit im Sinne eines unmittelbar wirkenden, die Zulassungsentscheidungen modifizierenden Vorrangs der Verordnungen geregelt, wie dieses bereits in der gesetzlichen Ermächtigung vorgesehen sei (§ 36 c Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Az.:Az.: II/2 31-02 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## **751 Bundesverwaltungsgericht zu Abwasserabgabe und Verrechnung I**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.01.2004 (Az.: 9 C 13.03; UPR 2004, S. 315 ff.) entschieden, dass Aufwendungen für Entwässerungskanäle, die das Abwasser vorhandener Einleitungen i.S.v. § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, nicht nur mit der Abwasserabgabe für die wegfallenden Einleitungen, sondern auch mit der Abwasserabgabe für Einleitungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, an die zugeführt wird, verrechnet werden dürfen.

Das Bundesverwaltungsgericht betont in seinem Urteil die Lenkungsfunktion des Abwasserabgabengesetzes zur

Schaffung von Anreizen für die Investition in Kanalbaumaßnahmen. Diese könne sich nur dann voll entfalten, wenn den regelmäßig sehr hohen Aufwendungen für die Investition in Kanalbaumaßnahmen auch ein entsprechend hohes Verrechnungsvolumen bei der Abwasserabgabe gegenüberstehe. Das Abgabenaufkommen der durch die Sammelkanalisationen wegfallenden Kleineinleitungen seien aber regelmäßig gering und dürfte die Investitionskosten auch nicht annähernd abdecken. In den Bundesländern, in denen auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz für Kleineinleitungen überhaupt keine Abwasserabgabe erhoben werde (Anmerkung: NRW gehört nicht zu diesen Bundesländern: §§ 64 Abs.1, 73 Abs. 1 LWG NRW), hätte § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz dann, wenn man eine Verrechnung mit den für die Klärwerkseinleitungen geschuldete Abwasserabgabe nicht zulasse, nur noch einen theoretischen Anwendungsbereich. Faktisch liefe die Anreizwirkung leer. Dieses würde der Zielsetzung des § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz nicht gerecht werden.

Az.: II/2 24-40 QU/G

Az.:II/2 24-20 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## **752 Bundesverwaltungsgericht zu Abwasserabgabe und Verrechnung II**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 15.01.2004 (Az.: 9 B 71.03, UPR 2004, S. 314 f. entschieden, dass die Verrechnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Abwasserabgabengesetz nur bei einer Minderung der nach § 4 Abs. 1 bzw. 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz zur ermittelten Schadstofffracht, nicht schon bei einer bloßen Minderung der im Überwachungswert zum Ausdruck kommenden Konzentration eines Schadstoffes oder einer Schadstoffgruppe eröffnet ist.

Voraussetzung für die Verrechnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Abwasserabgabengesetz sei u.a. eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen um 20 %. Wie sich aus § 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz ergebe, errechne sich die Schadstofffracht, die wiederum der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen sei, aus dem Überwachungswert und der Jahresschmutzwassermenge. Eine bloße Verminderung der im Überwachungswert zum Ausdruck kommenden Konzentration eines bestimmten Schadstoffes oder einer Schadstoffgruppe im Abwasser reiche deswegen nicht aus. Dieses entspreche auch dem Zweck der Verrechnungsmöglichkeiten. Mit ihr wollte der Gesetzgeber nicht beliebige die Umwelt verbessernde Maßnahmen abgabenrechtlich privilegieren, sondern nur solche, denen im Rahmen der Lenkungswirkung des Abwasserabgabengesetzes Bedeutung zukomme (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urte. v. 08.09.2003 – Az.: 9 C 1.03 – NVwZ-RR 2004, S. 64). Dieses sei in dem Fall einer investitionsbedingten Verringerung des Überwachungswertes nur dann gegeben, wenn sich hierdurch die Schadstofffracht und somit auch die abgaberelevanten Schadeinheiten verringern würden, nicht jedoch dann, wenn – wie hier – die Verringerung des Überwachungswertes mit einer Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge in der Weise einhergehe, dass die in § 10 Abs. 3 Satz 1 Abwasserabgabengesetz vorausgesetzte Verringerung der Schadstofffracht um 20 % nicht erreicht werde. Dabei komme

es im Rahmen von § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz nur auf solche Konzentrationswerte und Abwassermengen an, die für die Ermittlung und Festsetzung der Abwasserabgabe von Bedeutung seien. Deswegen sei ausschließlich auf die in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid (§ 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) genannten Werte bzw. auf die in § 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz geregelten Ersatzlösungen abzustellen. Anderenfalls würde das spezifische Anreizsystem des Abwasserabgabengesetz verlassen.

Az.:II/2 24-40 quc Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **753 Duales System und Teilaufhebung der Ausschreibung**

Nach Mitteilung des DStGB hat die Duales System Deutschland AG einen Teil der diesjährigen Ausschreibung im Bereich Glas und Leichtverpackungen aufgehoben, weil nicht in allen Gebieten ein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden konnte. Die von einer Unternehmensberatungsgesellschaft ermittelten Referenzpreise wurden in 163 Fällen deutlich überschritten, davon 114mal im Bereich Glas und 49-mal im Bereich der Leichtverpackungen. Darüber hinaus wurden einige Angebote mit zu niedrigem Preis aus Gründen der Unauskömmlichkeit ausgeschlossen. Jetzt sollen mit den Anbietern in den betroffenen Fällen kurzfristig Verhandlungen aufgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass alle Entsorgungspflichten vertragsgemäß zum 1. Januar 2005 erfüllt werden können. Dieses Vorgehensweise wurde von der DSD AG mit dem Bundeskartellamt abgestimmt. Bei der Ausschreibung werden Verträge für drei Jahre in 386 Vertragsgebieten vergeben, davon 167 für Leichtverpackungen und 219 für Glas.

Az.:Az.: II/2 32-16-4 qu/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **754 Internetportal des Umweltbundesamtes zum Klimaschutz**

Die Internationale Konferenz für erneuerbare Energien „renewables2004“ setzte vor wenigen Wochen in Bonn Zeichen für eine globale Energiewende: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien kann einen aktiven Beitrag leisten, die weltweite Armut zu bekämpfen und das Klima zu schützen. Vor allem Deutschland verstärkt seine Aktivitäten auf diesem Gebiet und setzt dabei auf Solarwärme, Solarstrom, Wasserkraft, Windenergie, Bioenergie und Geowärme. Mit dem neuen Internetportal des Umweltbundesamtes (UBA) „Energy Germany“ – unter der Adresse <http://www.energy-germany.de> – sind technische und organisatorische Lösungen aufgezeigt, mit denen das Interesse an deutscher Energietechnik geweckt sowie der Zugang zu deutschen Ansprechpartnern möglich werden. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Verwaltungen können mit dem Internetportal „Energy Germany“ schnell und effektiv von den in Deutschland gesammelten Erfahrungen und dem umfangreichen Wissen auf dem Gebiet der nachhaltigen, also dauerhaft umweltgerechten, Energienutzung profitieren.

Zu einer nachhaltigen Energieversorgung und der damit einhergehenden Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes gehören auch die effizientere Energieumwandlung und der sparsame Umgang mit Energie. Dabei sind insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung, der Einsatz energiespa-

render Antriebstechniken, die Verringerung von Leerlaufverlusten, eine bessere Wärmeisolierung im Gebäudebereich sowie – als neues Instrument – der Emissionshandel von Bedeutung.

Parallel zum Internetportal legt das Umweltbundesamt (UBA) die Publikation „Erneuerbar und Effizient – Mit Energie zum Klimaschutz“ vor. Sie umfasst 30 Seiten und ist kostenlos erhältlich beim Umweltbundesamt, ZAD, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin (Postkarte), E-Mail: [info@umweltbundesamt.de](mailto:info@umweltbundesamt.de).

Az.:Az.: II/2 70-00 qu/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### **755 Verwaltungsgericht Aachen zum Kostenersatz**

Im einem erst jetzt bekannt gewordenen Urteil des VG Aachen vom 17. Oktober 2003 (Az.: 7 K 237/99) zum Kostenersatzrecht nach § 10 KAG NRW hat das VG Aachen eine Satzungsregelung über den Kostenersatz als unwirksam angesehen, die nicht genau bestimmt, wer Schuldner des Kostenersatzanspruches ist. Die beklagte Gemeinde hatte in ihrer Satzung über den Kostenersatz lediglich bestimmt, dass der Grundstückseigentümer kostenersatzpflichtig ist. Nach Auffassung des VG Aachen muss eine Gemeinde in der Satzung über den Kostenersatz aber genau bestimmen, wer Schuldner des Kostenersatzanspruches ist. Zum einen kann als Schuldner bestimmt werden, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Kostenersatzanspruches Eigentümer ist. Es kann aber auch zum Ersatzpflichtigen bestimmt werden, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wird diese genaue Bestimmung des Schuldners des Kostenersatzanspruches in der Satzung nicht vorgenommen, so ist diese satzungsrechtliche Regelung über Ersatzpflichtigen zu unbestimmt und deshalb unwirksam, weil etwa der Fall eines Eigentumswechsels zwischen der Herstellung des Anschlusses und der Zustellung des Bescheides der (zufälligen) Anschauung der Gemeinde überlassen wird, wen sie in diesem Fall als Eigentümer ansieht, den sie heranziehen muss.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Bislang gab es zu diesem Problemkreis noch keine Rechtsprechung. Das VG Aachen hat sich nunmehr in seinem Urteil vom 17.10.2003 der Rechtsauffassung von Dietzel (in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 10 Rz. 57 am Ende) angeschlossen. Ausgehend hiervon empfiehlt es sich, in der Satzung über den Kostenersatz zu regeln, dass kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz Eigentümer des Grundstückes ist, weil hierdurch z.B. der Fall eines Eigentumswechsels zwischen der Herstellung des Anschlusses und der Zustellung des Bescheides sachgerecht geregelt werden kann. Dieser Regelung entspricht auch der empfohlenen Regelung in § 18 der Muster-Beitrags- und Gebührensatzung des StGB NRW (Stand: 01.09.1999) zum Kanalanschlussbeitragsrecht. Vor diesem Hintergrund muss auch die Regelung in § 23 Abs. 1 der Muster-Beitrags- und Gebührensatzung (Ersatzpflichtiger im Kostenersatzrecht) dahin ergänzt werden, dass Ersatzpflichtiger derjenige ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erb-

baurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Az.:II/2 24-25 quc Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## 756 **Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Kostenersatz**

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 30.12.2003 (Az.: 5 K 7535/01 -, NVwZ-RR 2004, S. 610) entschieden, dass eine Vorausleistung für die Herstellung einer Anschlussleitung an den öffentlichen Regenwasserkanal auf der Grundlage des § 10 KAG NRW nicht erhoben werden kann, wenn diese nicht genutzt wird.

Eine Vorausleistung könne nur dann erhoben werden, wenn zum Zeitpunkt der Anforderung dieser Vorausleistung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden sei, eine gültige Satzung vorliege und ein endgültiger Anspruch der Gemeinde entstehen könne. Dieses sei aber nur möglich, wenn die Maßnahme im Sonderinteresse des einzelnen Grundstückseigentümers liege. Das OVG NRW habe das Sonderinteresse als ungeschriebene Voraussetzung aufgrund des besonderen Charakters des Kostenersatzes als Entgeltleistung, durch die der Pflichtige einer von der Gemeinde gerade in seinem speziellen Interesse erbrachte Maßnahme ausgleicht, entwickelt. Sonderinteresse bestehe, wenn die Maßnahme für das Grundstück des Anschlussnehmers konkret nützlich sei, etwa weil auf dem Grundstück anfallendes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werde.

Im vorliegenden Fall hätte bei Fertigstellung der Anschlussleitung im Jahr 1998 ein Sonderinteresse noch nicht bestanden. Zu diesem Zeitpunkt sei das Grundstück noch nicht bebaut gewesen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW entstehe bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ein Kostenersatzanspruch für sozusagen im Voraus verlegte Grundstücksanschlüsse, sobald der Grundstücksanschluss aufgrund veränderter Sach- oder Rechtslage einen Sondervorteil für den Eigentümer darstelle (vgl. OVG NRW, NVwZ-RR 1996, S., 599 f.). Dieses sei der Fall, wenn die Anschlussleitung tatsächlich genutzt werde oder genutzt werden müsse, oder wenn die Anschlussleitung aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sei, etwa aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs. Diese Voraussetzungen lägen bei dem streitbefangenen Grundstück nicht vor.

Unstreitig werde die Anschlussleitung nicht genutzt. Sie müsse auch nicht genutzt werden, weil die Klägerin aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises berechtigt sei, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser einzuleiten. Die Klägerin sei auch nicht aus sonstigen insbesondere nicht auf Grund eines wirksam angeordneten Anschluss- und Benutzungszwangs zur Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage verpflichtet. Denn nach der neuen Rechtsprechung des OVG NRW (OVG NRW, Ur. v. 28.01.2003, NWVBl 2003, S. 380 f.) könne auf der Grundlage des § 9 Satz 1 der Gemeindeordnung ein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser für eine im Trennsystem betriebene Abwasseranlage nicht angeordnet werden.

Az.:II/2 24-30 qu/G Mitt. StGB NRW Oktober 2004

## Buchbesprechungen

### *Straßen- und Wegegesetz NRW*

Hengst/Majcherek  
Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) Kommentar, 3. Nachlieferung, Stand: Juli 2004

390 Seiten, 49,80 Euro, Gesamtwerk 896 Seiten, 74,— Euro Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Die Kommentierung des StrWG NW wurde umfassend überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Dabei wurden vor allem Erfahrungen und Fragen aus der Praxis sowie die neueste Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt. Eingegangen wird dabei auch auf die Problematik der Werbeflächen auf PKW, illegale Abfallablagerung auf öffentlichen Parkplätzen und Mobilfunkmaste.

In den Anhang wurden die Planfeststellungsrichtlinien 2002 aufgenommen.

Az.:III/1 480 - 80 Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### *Datenschutzrecht*

Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, von Dr. jur. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a.D., Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Möhrle und Prof. Dr. jur. Armin Herb, Rechtsanwalt; erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, Loseblattwerk, etwa 2720 Seiten, g 84,— einschl. drei Ordnern; Sonderpreis für Auszubildende g 74,—, ISBN 3-415-00616-6

Der in Wirtschaft und Verwaltung anerkannte Kommentar bietet zum komplizierten Datenschutzrecht des Bundes und der Länder eine umfassende und detaillierte Darstellung auf aktuellem Stand. Eine Vielzahl von Diagrammen, Mustern und Tabellen macht das Datenschutzrecht klar und verständlich.

#### *28. Erg. Lief.*

Der Inhalt im Einzelnen:

- Systematische Darstellung des Datenschutzrechts im In- und Ausland
- Zusammenfassende Darstellung des Datenschutzrechts des Bundes und der Länder in vergleichenden Übersichten
- Vollständige und aktuelle Texte der EU-Datenschutzrichtlinie und des novellierten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2001)
- Aktuelle Kommentierungen zum Anwendungsbereich (§ 1) und zu sämtlichen Begriffsbestimmungen (§§ 2, 3, 3 a) des novellierten BDSG 2001
- Umfassende und präzise Kommentierung aller Vorschriften des BDSG 90
- Texte und Kommentierungen der Datenschutzgesetze der Länder und der Kirchen
- Multimedia und Datenschutz: umfangreiche Einführung,

Erläuterung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes



(IuKDG), des Mediendienste-Staatsvertrages (MDSV) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) der Länder

- Melderecht des Bundes und der Länder

Die 28. Ergänzungslieferung (Stand September 2003) enthält u.a.:

- das Literaturverzeichnis auf dem neusten Stand,
- die systematische Darstellung des Datenschutzrechts mit dem Teil der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in Bund und Ländern auf dem neusten Stand,
- die Kommentierung von § 7 BDSG Schadenersatz (im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich),
- die Kommentierung von § 27 BDSG Anwendungsbereich (in der Privatwirtschaft).

Außerdem sind enthalten:

- im Sozialbereich die geänderten Vorschriften im SGB I, V, VI, VII und X bis § 73 mit Kommentierungen.

### 29. Erg. Lief.

Der Inhalt im Einzelnen:

- Systematische Darstellung des Datenschutzrechts im In- und Ausland
- Zusammenfassende Darstellung des Datenschutzrechts des Bundes und der Länder in vergleichenden Übersichten
- Vollständige und aktuelle Texte der EU-Datenschutzrichtlinie und des novellierten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2001)
- Aktuelle Kommentierungen zum Anwendungsbereich (§ 1) und zu sämtlichen Begriffsbestimmungen (§§ 2, 3, 3 a) des novellierten BDSG 2001
- Umfassende und präzise Kommentierung aller Vorschriften des BDSG 90
- Texte und Kommentierungen der Datenschutzgesetze der Länder und der Kirchen
- Multimedia und Datenschutz: umfangreiche Einführung, Erläuterung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG), des Mediendienste-Staatsvertrages (MDSV) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) der Länder • Melderecht des Bundes und der Länder

Die 29. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2004) enthält u.a.:

- die Synopse BDSG 01-BDS 90 in Teil II,
- die Kommentierung von § 5 BDSG Datengeheimnis mit neuer Verpflichtungserklärung,
- die Kommentierung von § 9 BDSG Technische und organisatorische Maßnahmen mit neuem Maßnahmenkatalog und 6 neuen Anlagen,
- die Kommentierung von § 10 BDSG Einrichtung automatischer Abrufverfahren,

- den ersten Teil der Kommentierung von § 28 BDSG Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke.

Außerdem sind enthalten:

- DSG NRW 00 mit dessen neuem Text, sowie
- die aktuellen Vorschriften TKG, TDSV, TDG, TDDSG in Teil VI.

Az.:/2 038-02-0

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### Leitfaden für die Ratsarbeit

v. Hans Gerd von Lenep, Beigeordneter des StGB NRW, 3. Aufl., DIN A 5, 200 S., Einzelex. 17 Euro, Sammelbest. ab 21 Expl. 15 Euro pro Stück, ab 41 Expl. 12 Euro pro Stück zzgl. MwSt, Porto u. Verpackung, zu best. bei Schaab u. Co. GmbH, Velberter Str. 6, 40227 Düsseldorf, Fax 0211-97781-11

Pünktlich zur Kommunalwahl in NRW ist die vierte, überarbeitete Auflage des Leitfadens für die Ratsarbeit von Hans Gerd von Lenep, Beigeordneter des StGB NRW, erschienen. Mit der Wahl kommen zahlreiche neue Frauen und Männer in die Räte, Bezirksvertretungen und Kreistage der Städte, Gemeinden und Kreise. Sie haben sich nicht nur mit den einzelnen Politikfeldern auseinander zu setzen, sondern auch mit Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen der Gemeindeordnung. Der Leitfaden behandelt schwerpunktmäßig Themen rund um die Stellung des Rates, der Ratsmitglieder, des Bürgermeisters und der Ausschüsse. Damit sich die kommunalen Mandatsträgerinnen und -träger rasch die notwendigen Rechtskenntnisse aneignen können, wird auf die theoretische Erörterung einzelner Vorschriften verzichtet. Der Leitfaden ist klar gegliedert und verständlich geschrieben. Seine Praxisnähe und die Konzentration auf anfragenrelevante Probleme erleichtern die tägliche Arbeit.

Az.:!

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

### Beihilfenrecht NRW

- Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien -

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberamtsrat im Finanzministerium des Landes NRW, 59. Ergänzungslieferung, 300 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.336 Seiten, in zwei Ordnern 104,00 Euro, ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Mit dieser Lieferung werden die zahlreichen Änderungen durch die 19. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung, der 10. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung für die nichtbeamteten Bediensteten und des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 umfassend kommentiert. Auch die Neuregelungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und die Auswirkungen auf das Beihilfenrecht sind erläutert. Eine aktualisierte CD-ROM rundet diese Lieferung ab.

Az.:/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2004

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200